

# Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht

herausgegeben von

**Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher**

Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs



Wien 2020

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

#### Zitiervorschlag:

Autor in Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz ...  
Autor in Schumacher, HB LieZPR Rz ...

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Herausgebers, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-09822-3

© 2020 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Druck: Druck Styria GmbH & Co KG, 8042 Graz

## Vorwort

Rezeptionsgrundlage für den liechtensteinischen Zivilprozess ist die österreichische Zivilprozessordnung 1895. Seit der Rezeption 1912<sup>1</sup> hat sich nicht nur die praktische Anwendung des Gesetzes von jener der öZPO verselbständigt, sondern haben auch diverse Verfahrensnovellen zur unverkennbaren Eigenheit des liechtensteinischen Zivilprozesses beigetragen. Ein verfahrensrechtliches Normengefüge kann in seiner Anwendung und Kohärenz von divergenten geographischen, staatsrechtlichen und vor allem auch wirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig sein. Nur beispielhaft für diese Entwicklung: Die in Österreich in praxi kaum anzutreffende aktorische Kautio (§§ 57 ff ZPO) ist in Liechtenstein „tägliches Brot“ aller Instanzen, die dazu eine eigenständige und verzweigte Judikatur entwickelt haben. Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit tauchen zwar nicht innerstaatlich, aber im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte häufig auf, zumal aufgrund der ausländischen Beteiligungen in Stiftungen, Gesellschaften und anderen Verbandspersonen gerichtliche Streitigkeiten oft Auslandsbezug haben. Schließlich ist das Rechtsmittelsystem anders geprägt als jenes der öZPO, gilt doch im Berufungsverfahren eine begrenzte Neuerungserlaubnis und entbehrt das Revisionsverfahren der „erheblichen Rechtsfrage“ als Zulassungsvoraussetzung. Eine im liechtensteinischen Zivilprozess begegnende Eigenheit ist auch die Bekämpfbarkeit von im ordentlichen Rechtsweg nicht mehr anfechtbaren, „enderledigenden“<sup>2</sup> – auch unterinstanzlichen – Entscheidungen mit Individualbeschwerde an den StGH, die zur verfassungsrechtlichen Prüfung verfahrensrechtlicher Normen führen kann.<sup>3</sup> Aber auch der schweizerische Einfluss auf das liechtensteinische Zivilprozessrecht ist nicht zu verkennen: Das liechtensteinische Rechtsbotsverfahren mit „Rechtsvorschlag“ des Schuldners (§§ 593 a ff ZPO), das Rechtsöffnungsverfahren und die Aberkennungsklage (Art 49 ff, 53 RSO) sind nach schweizerischem Vorbild geschaffen.

Schon anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass der liechtensteinische Zivilprozess, der zuletzt 2018 novelliert wurde, nicht nur teilweise anders normiert ist, sondern auch sein *usus fori* vom österreichischen teilweise erheblich abweicht. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof<sup>4</sup> hat im Hinblick auf diese Vielfalt der verfahrensrechtlichen Rechtsquellen und die dichte Rezeptionslage mehrfach ausgesprochen, dass das liechtensteinische zivilgerichtliche Verfahren ein in sich geschlossenes ganzes und selbstständiges System bildet: „Zwar sind viele Elemente dieses Systems, der besonderen geographischen Lage dieses Landes Rechnung tragend, aus den Verfahrensordnungen der Nachbarländer, Öster-

1 G v 10. 12. 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) LGBl 1912/9/1; zu dieser Rezeption Kohlegger, Franz Gschnitzer Lesebuch<sup>2</sup> (2013) 1061 f.

2 Hiezu Bußjäger in FS Delle Karth 81.

3 StGH 2017/132 LES 2018, 73/2 (zur Streitwertfestsetzung); StGH 2018/071 LES 2018 245 (zur Ablehnung eines Schiedsrichters).

4 OGH Nz 182/87-16 LES 1991, 6; 05 C 285/81-17 LES 1983, 125.

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012) 565 – *Vogt in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis
- Vogt, Verbot der formellen Rechtsverweigerung, Verbot der Rechtsverzögerung, Verbot des überspitzten Formalismus, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012) 593 – *Vogt in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis
- Vogt, Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in *Liechtenstein-Institut* (Hrsg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive – Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54 (2014) 69 – *Vogt in Liechtenstein-Institut*, Beiträge zum liechtensteinischen Recht
- Vorwerk/Wolf (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar ZPO (34. Edition; Stand: 1. 9. 2019) – BeckOK ZPO<sup>34</sup>
- Walch, Überwachung und Beaufsichtigung von privatnützigen Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsweges – Aktuelle Problematik und Skizzierung von Lösungsvorschlägen, LJZ 2012, 69
- Walker, Die österreichischen Zivilprozessgesetze im Vergleiche mit ihren Entwürfen, ZZP 25 (1899) 257
- Walker, Gesetzentwürfe zur Reform des Zivilprozesses im Fürstentume Liechtenstein (1911) – *Walker*, Gesetzentwürfe
- Manfred Walser, Liechtenstein vor den EWR-Gerichten, Jus & News 3/2011, 285
- Manuel Walser, Rechtskraft von Schiedssprüchen in Liechtenstein, LJZ 2016, 68
- Manuel Walser, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018) – *Walser*, Schiedsfähigkeit
- Weber, Die „Ermessensentscheidungen“ des § 273 ZPO, LJZ 2004, 51
- Welser/Kletečka, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I<sup>15</sup> (2018) – *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup>
- Westerdiek, Die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1983, 549
- H. Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57 (2015) – *H. Wille*, Staatsordnung
- T. Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (2007) – *T. Wille*, Verfassungsprozessrecht
- T. Wille, Begründungspflicht, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012) 541 – *T. Wille in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis
- T. Wille, Beschwerderecht, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012) 505 – *T. Wille in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis
- T. Wille, Recht auf den ordentlichen Richter, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012) 331 – *T. Wille in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis
- Würth/Zingher/Kovanyi/Etzersdorfer, Miet- und Wohnrecht<sup>23</sup> (2016)
- Zürcher Kommentar IPRG<sup>3</sup>, s *Müller-Chen/Widmer Lüchinger*
- Zürcher Kommentar OR<sup>3</sup>, s *Gauch*

## Teil 1. Geschichte, Grundlagen und Gericht

### 1. Kapitel

## Die Geschichte der liechtensteinischen Zivilprozessordnung – ein rückblickender Überblick

Emanuel Schädler

### Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1.1
II. Entwicklungen von 1925 bis dato	1.2
A. Zivilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm	1.2
B. 2018: Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens	1.5
1. Historische Umstände	1.5
2. Inhaltliche Beiträge	1.6
C. 2017/2010: Schiedsverfahren	1.7
1. Historische Umstände	1.7
2. Inhaltliche Beiträge	1.9
D. 2016/1994: Verfahrenshilfe	1.11
1. Historische Umstände	1.11
2. Inhaltliche Beiträge	1.13
E. 2016: Bestandstreitigkeiten	1.15
1. Historische Umstände	1.15
2. Inhaltliche Beiträge	1.16
F. 2011/1999/1974: Verfahren in Ehesachen	1.17
1. Historische Umstände	1.17
2. Inhaltliche Beiträge	1.18
G. 2010: Ausserstreitgesetz	1.20
1. Historische Umstände	1.20
2. Inhaltliche Beiträge	1.21
H. 2009: Aktorische Kautio	1.22
1. Historische Umstände	1.22
2. Inhaltliche Beiträge	1.23
I. 2008: Zustellungen	1.24
1. Historische Umstände	1.24
2. Inhaltliche Beiträge	1.25
J. 1987: Diverses	1.26
1. Historische Umstände	1.26
2. Inhaltliche Beiträge	1.27
III. Konsolidierung im Nachgang zur Verfassung von 1921	1.28
A. Neuer Rahmen: Verfassung 1921	1.28
1. Historische Umstände	1.28
2. Inhaltliche Beiträge	1.29
B. Gerichtsorganisations-Gesetz 1922	1.32

1. Historische Umstände	1.32
2. Inhaltliche Beiträge	1.33
C. Nachtragsgesetz 1924	1.34
1. Historische Umstände	1.34
2. Inhaltliche Beiträge	1.35
IV. Entstehung anlässlich der großen Justizreform 1906 bis 1915	1.39
A. Vorarbeiten (1906 bis 1908)	1.40
1. Änderung der Allgemeinen Gerichtsordnung 1906	1.41
a) Historische Umstände	1.41
b) Inhaltliche Beiträge	1.43
2. Gutachten Josef Peer 1907/1908	1.44
a) Historische Umstände	1.44
b) Inhaltliche Beiträge	1.45
3. Erste Siebnerkommission und Resolution des Landtags 1907; fürstliches Handbillet 1908	1.48
a) Historische Umstände	1.48
b) Inhaltliche Beiträge	1.49
B. Ausarbeitung (1909 bis 1912)	1.51
1. Rezeptionsvorlage: Franz Kleins österreichische Civilproceßordnung von 1895	1.52
a) Historische Umstände	1.52
b) Inhaltliche Beiträge	1.53
2. Gesetzesentwürfe Gustav Walker 1911	1.56
a) Historische Umstände	1.56
b) Inhaltliche Beiträge	1.58
3. Erstberatung Fürstliches Appellationsgericht 1911	1.63
a) Historische Umstände	1.63
b) Inhaltliche Beiträge	1.64
4. Kommissionelle Vorberatung und Erstbehandlung im Landtag 1911	1.65
a) Historische Umstände	1.65
b) Inhaltliche Beiträge	1.66
5. Kurzgutachten Schöpf 1912	1.68
a) Historische Umstände	1.68
b) Inhaltliche Beiträge	1.69
6. Gutachten Martin Hämmerle 1912	1.70
a) Historische Umstände	1.70
b) Inhaltliche Beiträge	1.71
7. Zweitberatung Fürstliches Appellationsgericht 1912	1.74
a) Historische Umstände	1.74
b) Inhaltliche Beiträge	1.75
8. Zweite Siebnerkommission und Zweitbehandlung im Landtag 1912	1.76
a) Historische Umstände	1.76
b) Inhaltliche Beiträge	1.77
9. Stammfassung des Inkrafttretens 1913	1.78
C. Ergänzung (1913 bis 1915)	1.79
1. Vermittlerämtergesetz 1915	1.80
a) Historische Umstände	1.80
b) Inhaltliche Beiträge	1.82
V. Vorgeschichte im 19. Jahrhundert	1.83
A. Verfahrensordnung	1.83
B. Organisationsrecht	1.85
C. Rechtswirklichkeit und Missstände	1.88

## I. Allgemeines

Der Rechtsanwender findet die liechtensteinische Zivilprozessordnung heute in einer Gestalt vor, die das Ergebnis ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte ist. Will man ihm daher für eine historische Auslegung die erforderlichen Mittel an die Hand geben, kann dies nur vom gegenwärtigen Standpunkt aus rückblickend in umgekehrter Chronologie geschehen, indem Schicht für **Schicht der eingetretenen Entwicklungen freigelegt** wird. Für jede dieser Schichten sind ihre jeweiligen historischen Umstände sowie ihre inhaltlichen Beiträge zur ZPO nachzuzeichnen, wobei nebst der ZPO selbst in erster Linie deren Materialien, andere Erlasse und weitere historische Quellen zu befragen sind, um ein authentisches Bild zu erhalten. Die Leitfrage, die sich dabei stellt, lautet: Wann wurden welche wesentlichen Änderungen an der ZPO herbeigeführt und weshalb? Die rechtshistorische Sicht, der es um einen Gesamtüberblick geht, darf sich bei der Beantwortung dieser Frage zwar nicht in Details verlieren, muss aber die einzelnen Entwicklungen der ZPO dennoch so konturieren, dass ihre gewandelten Teile klar erkennbar werden. Den Endpunkt des Rückblicks, der den zeitlichen Rahmen absteckt, muss die eigentliche Ausarbeitung der ZPO bzw müssen die Vorarbeiten hierzu bilden (wohl wissend, dass die Vorläufer sowie die geistesgeschichtlichen Wurzeln noch weit tiefer ins 19. Jh und in noch frühere Zeiten<sup>1</sup> hinabreichen, worauf allerdings, weil thematisch an der Peripherie liegend, vorliegend nur noch summarisch hingewiesen werden kann). Mit dem beschriebenen Vorgehen gelangt man schließlich nicht nur zu einem grundsätzlich besseren Verständnis des Unter- und Hintergrunds der heutigen Erscheinungsform der liechtensteinischen ZPO. Vielmehr erlaubt es darüber hinaus auch, bei Bedarf genau zu lokalisieren, in welchem Zeitraum bei welchen Fundstellen sich die eingehendere rechtshistorische Suche in einer konkreten Frage lohnt.

1.1

## II. Entwicklungen von 1925 bis dato

### A. Zivilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm

Von den seit 1925 eingetretenen Änderungen der ZPO kommen im Folgenden allein die vergleichsweise umfangreicheren zur Sprache, bei denen es sich um die aussagekräftigen, weil systematisch gezielten Änderungen handelt. Bloß formelle Bereinigungen im Gefolge der Abänderung anderer Gesetze<sup>2</sup> oder punktuelle Änderungen nur weniger oder einzelner (Teil-)Bestimmungen<sup>3</sup> fallen folglich außer Betracht. Zu berücksichtigen bleiben demnach, angeordnet nach ihrem Umfang von groß hin zu klein, folgende **Änderungen der ZPO**:

1.2

- LGBl 2018/ 207: Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens;
- LGBl 2010/182: Schiedsverfahren;
- LGBl 2016/268: Bestandstreitigkeiten;
- LGBl 2008/332: Zustellwesen;

1 Rechtshistorische Überblicke bei *Ospelt* in *LAG*, Beiträge (passim), sowie bei *Ospelt*, JBL 109 (2010) (passim); s auch HLFL I 289–291 (sv Gerichtswesen).

2 So entfällt LGBl 2003/24 (rein terminologische Anpassungen infolge Änderung des RAG).

3 So entfallen (in chronologischer Reihenfolge): LGBl 1997/132; 1997/152; 2003/246; 2004/34; 2005/32; 2007/349; 2008/13; 2010/127; 2010/450; 2010/455; 2011/339; 2013/416; 2014/303; 2015/35; 2015/270; 2015/368.

- LGBl 1974/35: Verfahren in Ehesachen;
- LGBl 1994/10: Verfahrenshilfe bzw Armenrecht;
- LGBl 1999/29: Verfahren in Ehesachen;
- LGBl 2009/206: Aktorische Kautio (Prozesskostensicherheitsleistung);
- LGBl 2016/405: Verfahrenshilfe;
- LGBl 1987/27: Diverses;
- LGBl 2011/371: Verfahren in Ehe- und Partnerschaftssachen;
- LGBl 2010/455: Ausserstreitgesetz;
- LGBl 2017/170: Schiedsvereinbarungen.

- 1.3** Diese Änderungen betrafen entweder einzelne besondere Verfahrensarten insgesamt (wie das Verfahren in Ehesachen) oder einzelne prozessuale Institute (wie die aktori-sche Kautio). *E contrario* stehen alle Bereiche bzw Bestimmungen der ZPO, die bei diesen Abänderungen unangetastet geblieben sind, grundsätzlich heute noch so in Gel-tung, wie sie in der **StF<sup>4</sup> der ZPO von 1912** in Kraft getreten sind. (Und damals – was noch zu zeigen sein wird – waren sie zum überwiegenden Teil aus dem bezirksgericht-lichen Verfahren der von *Franz Klein* geschaffenen österreichischen Civilproceßord-nung von 1895 rezipiert worden, so dass sich in der Folge die liechtensteinische ZPO parallel und losgelöst zur, aber durchaus beeinflusst von der öZPO entwickelt hat.) Der Großteil der heutigen ZPO, namentlich das ordentliche Verfahren und die übergreifenden generellen Bestimmungen, sind bis heute formell noch in der StF von 1912 unverändert in Kraft.<sup>5</sup> Sie stehen der öCPO von 1895 noch dementsprechend nahe und das gilt für das zugrunde liegende Konzept, sozusagen den Bauplan der ZPO, heute sogar noch vollumfänglich.
- 1.4** Auch die **Jurisdiktionsnorm** als Nebenerlass zur ZPO hat in der Zeit von 1925 bis heute Änderungen durch rund zwanzig LGBl erfahren. Darunter sind zahlreiche bloß einzelne, punktuelle Änderungen.<sup>6</sup> Die umfangreicheren – allerdings in ihrem Umfang immer noch weit hinter jenen der ZPO zurückbleibend – erfolgten meist iZm Änderungen der ZPO und somit sozusagen in deren Windschatten,<sup>7</sup> weshalb sich im Folgenden, ab-gesehen von punktuellen Erwähnungen, ein näheres Eingehen auf die JN erübrigt.

## B. 2018: Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

### 1. Historische Umstände

- 1.5** Die jüngste (Teil-)Reform der ZPO aus dem Jahr 2018, die ganz im Zeichen der **Prozess-ökonomie<sup>8</sup>** stand, erweist sich als die umfangreichste und bei Weitem tiefgreifendste<sup>9</sup> seit

4 LGBl 1912/9/1.

5 So auch resümierend BuA 2018/19, 9.

6 Siehe zB LGBl 2007/351 zu § 8 Abs 2 JN.

7 Siehe zB LGBl 2010/456 iZm dem AussStrG (dazu unten Rz 1.20f); LGBl 2011/372 iZm dem Eheverfahren bzw Partnerschaftsgesetz (dazu unten Rz 1.17–1.19).

8 *Fundstellen*: LGBl 2018/207; BuA 2018/19, 2018/61; LTP 2018, 880–909 (1. Lesung 3. 5. 2018), 2018, 1689–1727 (2. Lesung 6. 9. 2018).

9 Vgl BuA 2018/19, 8f mwH.

dem Nachtragsgesetz von 1924 (dazu unten Rz 1.34–1.38). Ihr erklärtes Ziel<sup>10</sup> war es, den Zivilprozess rascher, kostengünstiger und insgesamt effizienter auszugestalten; zu-gleich wurden dabei zwischenzeitliche Novellierungen der ZPO zwecks Prozessökonomie berücksichtigt und Anpassungen an die herrschende Gerichtspraxis vorgenommen.<sup>11</sup> Er-gänzend kam es auf gerichtsorganisatorischer Seite zur personellen Aufstockung des Landgerichts durch Schaffung einer 15. Richterstelle.<sup>12</sup> Alle diese Änderungen sind per 1. 1. 2019 in Kraft getreten.<sup>13</sup>

### 2. Inhaltliche Beiträge

Die rund 90 Änderungen<sup>14</sup> der (Teil-)Reform zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erstreckten sich über die gesamte ZPO und verliehen ihr mittels einer prozessökonomischen Auffrischung ein neues Antlitz. Besonders hervorhebenswert sind folgende Neuerungen<sup>15</sup>: das OG entscheidet vielfach endgültig über Rekurse ge-gen bestimmte Beschlüsse (zB § 9 Abs 3, § 23 Abs 3, § 72 Abs 3, § 170a, § 179 Abs 2 ZPO); eine mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren findet nur noch aus-nahmsweise statt (§ 449 ZPO [vgl dazu unten Rz 1.36]); gegen Beschlüsse des OG mit Rechtskraftvorbehalt oder gegen dessen kassatorische Rekursentscheidungen ent-scheidet im Fall von berechtigten Revisionsrekursen bei Spruchreife direkt der OGH ohne weiteren Rechtsgang (§ 487 Abs 2, § 495 Abs 2 bis 4 ZPO);<sup>16</sup> die Streitwertgren-ze für Bagatellverfahren wurde von CHF 1.000,- auf CHF 5.000,- angehoben (§ 535 Abs 1 ZPO [vgl dazu unten Rz 1.27]). Weitere Änderungen betrafen insb die aktori-sche Kautio (§ 59 Abs 2, § 60 Abs 1 und 2, § 62 ZPO), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 146 Abs 1, § 147 Abs 1, § 148 Abs 3, § 149 Abs 2 ZPO) und die materielle Prozessleitungsbefugnis des Gerichts (§ 182a ZPO), die Klagsänderung (§ 243 Abs 3 und 5 ZPO) und die Zurücknahme der Klage (§ 245 Abs 1 und 3 ZPO). Die Begriffe der „Verfahrensökonomie“ (§ 52 Abs 2 ZPO) und der parteilichen „Prozessförderungspflicht“ (§ 178 Abs 2 ZPO) haben in die ZPO Eingang gefunden. Hinzugekommen<sup>17</sup> ist ferner, allerdings im GOG<sup>18</sup> situiert (Art 49a GOG), ein Frist-setzungsantrag gegenüber dem Gericht selbst, falls es mit einer Verfahrenshandlung säumig bleibt.

10 Eine Würdigung aus rechtshistorisch-konzeptueller Sicht bei *E. Schädler*, LJZ 3/2017 (passim).

11 BuA 2018/19, 5f und 9f. – Vgl zu den Desiderata bereits im Jahr 2000 aus Sicht der Praxis *Delle-Karth*, LJZ 2/2000 (passim).

12 Siehe zunächst (erfolglos) BuA 2017/75, alsdann ausf und vom Landtag angenommen BuA 2018/20 (s LTP 2018, 871–878 [Landtagssitzung v 3. 5. 2018]).

13 LGBl 2018/207 (IV. Inkrafttreten).

14 Siehe LGBl 2018/207.

15 Überblick in BuA 2018/19, 5, vgl LGBl 2018/207. Die wesentlichen Neuerungen beleuchtet ver-gleichend zur öZPO *Schumacher*, LJZ 3/2019 (passim).

16 Vgl BuA 2018/19, 31 f.

17 Siehe LGBl 2018/209.

18 G v 24. 10. 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl 2007/348, LR 173.30.

**C. 2017/2010: Schiedsverfahren****1. Historische Umstände**

- 1.7** Die Neuregelung der Schiedsfähigkeit von Konsumentensachen im Jahr 2017,<sup>19</sup> in Kraft seit dem 1. 8. 2017,<sup>20</sup> bezweckte in dieser Hinsicht eine gezielte Optimierung der Bestimmungen, wie sie anlässlich der **Totalrevision des Schiedsverfahrens** im Jahr 2010 als Rezeption aus dem österr Recht eingeführt worden waren. Nicht zuletzt die hiesige wie auch die österr höchstgerichtliche Rsp hatten die Notwendigkeit der vorgenommenen Anpassungen aufgezeigt.<sup>21</sup> Insofern kann darin sinngemäß ein Nachtrag zur Totalrevision von 2010 gesehen werden.
- 1.8** Bis zur Totalrevision des Schiedsverfahrensrechts von 2010 hatte noch immer das Schiedsverfahrensrecht gegolten, wie es in der StF der ZPO (dazu unten Rz 1.78) in Kraft getreten und damals in der Sache aus der öCPO von 1895 rezipiert worden war.<sup>22</sup> Die Totalrevision geschah nicht zuletzt mit Blick auf eine allfällige künftige Harmonisierung im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die von der Kommission der Vereinten Nationen bereits im Jahr 1985 mit dem diesbezüglichen UNCITRAL-Modellgesetz angestoßen worden ist.<sup>23</sup> In der öZPO war eine dementsprechende grundlegende Anpassung des Schiedsverfahrensrechts im Jahr 2006 erfolgt.<sup>24</sup>

**2. Inhaltliche Beiträge**

- 1.9** Die Änderungen von 2017 bezogen sich spezifisch auf die Rechtswirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, besonders zwischen Unternehmen und natürlichen Personen (§ 634 ZPO).
- 1.10** Die Totalrevision des Schiedsverfahrens von 2010 hatte im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO den gesamten 8. Abschnitt (Schiedsverfahren; §§ 594ff ZPO) grundlegend und vollständig neu geregelt.<sup>25</sup>

**D. 2016/1994: Verfahrenshilfe****1. Historische Umstände**

- 1.11** Die Reform des Verfahrenshilferechts in den Jahren 2015/2016<sup>26</sup> erfolgte in zwei Schritten. Deren erster<sup>27</sup> widmete sich allgemein den juristischen Personen als Verfahrenshil-

19 *Fundstellen:* 2017: LGBI 2017/170; BuA 2016/163, 2017/3; LTP 2016, 2921–2916 (1. Lesung 2. 12. 2016), 2017, 221–223 (2. Lesung 4. 5. 2017). 2010: LGBI 2010/182; BuA 2008/151, 2010/53; LTP 2008, 3597–3609 (1. Lesung 12. 12. 2008), 2010, 656–670 (2. Lesung 26. 5. 2010).

20 LGBI 2017/170 (III. Inkrafttreten).

21 Vgl BuA 2016/163, 7–9.

22 BuA 2008/151, 7f, 9f.

23 BuA 2008/151, 8f.

24 BuA 2008/151, 5.

25 Siehe LGBI 2010/182.

26 *Fundstellen:* 2016: LGBI 2016/405; BuA 2016/69, 2016/113; LTP 2016, 1455–1477 (1. Lesung 10. 6. 2016), 2016, 1944–1960 (2. Lesung 28. 9. 2016). 1994: LGBI 1994/10; BuA 1992/65, 1993/31; LTP 1993, 233–249 (1. Lesung), 1993, 706–716 (2. und 3. Lesung).

27 Siehe BuA 2015/112 (Teil I: Juristische Personen; Tarif in Verfahrenshilfesachen), dazu LTP 2015, 2366–2380 (1. und 2. Lesung 6. 11. 2015).

feberechtigten und dem Tarif in Verfahrenshilfesachen. Der zweite<sup>28</sup> Schritt betraf sodann unmittelbar das diesbezügliche Verfahrensrecht der ZPO; seine Neuerungen traten am 1. 1. 2017 in Kraft<sup>29</sup>. Angestrebt war va, den stark angestiegenen Kosten der Verfahrenshilfe bzw der stark steigenden Zahl an Verfahrenshilfefällen kanalisierend zu begegnen, ohne dieses rechtsstaatlich wichtige Institut unnötig einzuschränken.<sup>30</sup> Es musste hierbei eine „Liechtenstein-spezifische Lösung“<sup>31</sup> gefunden werden, da in der öZPO eine vergleichbare Reform, die als Vorbild hätte herangezogen werden können, bislang nicht unternommen wurde.

Bereits 1994 war das Recht der Verfahrenshilfe Gegenstand einer grundlegenden Erweiterung und Aktualisierung gewesen, um es wieder auf den (damaligen) Stand der Zeit zu bringen, insb mit Blick auf die parallelen Entwicklungen der öZPO.<sup>32</sup> Der Schluss liegt nahe, dass bei der Verfahrenshilfe das mechanische, weitgehend zeitlose Prozessrecht explizit an wirtschaftliche und gesellschaftliche, sich wandelnde Umstände andockt und infolgedessen **periodisch einer Aktualisierung bedarf**, um sie tauglich zu erhalten. **1.12**

**2. Inhaltliche Beiträge**

Die Reform des Verfahrenshilferechts von 2016 brachte namentlich: eine Konzentration der Zuständigkeit für die Verfahrenshilfe beim Prozessgericht erster Instanz und mithin die frühzeitige Beantragung derselben eben dort (§ 65 Abs I ZPO); eine tendenzielle Begrenzung der Verfahrenshilfe auf Verfahren mit schwierigen Sach- und Rechtsfragen (§ 64 Abs I Z 3 ZPO); eine generelle Verschärfung der Melde- und Rückerstattungspflicht bei ausgerichteter Verfahrenshilfe (§§ 70b und 71 ZPO).<sup>33</sup> **1.13**

Die Änderungen von 1994 hatten in der ZPO im 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen) im 1. Abschnitt (Parteien) den 7. Titel (bisher: Armenrecht, neu: Verfahrenshilfe;<sup>34</sup> §§ 63 bis 73 ZPO) neu gestaltet.<sup>35</sup> Sie orientierten sich am bestehenden Grundgerüst der Vorschriften und erweiterten sie. Die Ordnungs- und Mutwillensstrafe (§ 220 ZPO) sowie eine Vorschrift zum Rekurs (§ 490 ZPO) mussten entsprechend angepasst werden.<sup>36</sup> **1.14**

**E. 2016: Bestandstreitigkeiten****1. Historische Umstände**

Nachdem es seit den 1990er-Jahren Bestrebungen zu einer Revision des liechtensteinischen Miet- und Pachtrechts im ABGB gegeben hatte und verschiedene Anläufe hierzu missglückt waren,<sup>37</sup> konnte die Revision 2016 endlich zu einem erfolgreichen Abschluss geführt **1.15**

28 Siehe BuA 2016/69 (Teil 2: Verfahrensrechtliche Anpassungen).

29 LGBI 2016/405 (III. Inkrafttreten).

30 BuA 2016/69, 5 iVm 13–15 (samt Kostenstatistiken).

31 BuA 2016/69, 8.

32 Vgl BuA 1992/65, 2f.

33 LGBI 2016/405; vgl BuA 2016/69, 15f.

34 BuA 1992/65, 3, 6.

35 Siehe LGBI 1994/10.

36 Siehe LGBI 1994/10.

37 BuA 2015/133, 7–9.

werden.<sup>38</sup> In der Folge galt es, auch in der ZPO das **Verfahren in Bestandstreitigkeiten** einer Totalrevision zu unterziehen und dem neuen materiellen Recht anzupassen, wobei zugleich eine zwischenzeitliche Novellierung in der Rezeptionsvorlage der öZPO nachvollzogen werden konnte.<sup>39</sup> Die Neuregelungen traten am 9. 6. 2016 in Kraft.<sup>40</sup>

## 2. Inhaltliche Beiträge

- 1.16** Die Änderungen der §§ 560 bis 574 ZPO erfassten als Totalrevision alle Vorschriften des Verfahrens in Bestandstreitigkeiten, das sich als 6. Abschnitt im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO befindet.<sup>41</sup>

### F. 2011/1999/1974: Verfahren in Ehesachen

#### 1. Historische Umstände

- 1.17** Das Verfahren in Ehesachen erfuhr verschiedentlich Änderungen,<sup>42</sup> die va als **Anpassung an geändertes materielles Eherecht im weitesten Sinn** oder in Ausgestaltung eines zugehörigen angemessenen Verfahrens erforderlich wurden. So verhielt es sich 2011 iZm dem PartG<sup>43</sup> oder mit dem Erlass des EheG 1974<sup>44</sup> und dessen Änderung 1999<sup>45</sup>. Die Änderung der ZPO im Jahr 1974 war übrigens nach 50 Jahren die erste seit dem Nachtragsgesetz von 1924 (dazu unten Rz 1.34–1.38).

#### 2. Inhaltliche Beiträge

- 1.18** In Angleichung an das neue PartG wurde in der ZPO insb das betreffende Verfahren sinngemäß demjenigen in Ehesachen unterstellt (§ 516a ZPO); weiters wurden der Wegfall einer aktorischen Kautions (§ 57 Abs 2 Z 3 ZPO) sowie Zeugnisverweigerungsrechte des eingetragenen Partners (§ 321 Abs 1 Z 1 und § 322 ZPO) statuiert.<sup>46</sup>
- 1.19** Das Verfahren in Ehesachen als 1. Abschnitt (§§ 516–534 ZPO) im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO wurde als Ganzes zweimal von Grund auf und systematisch<sup>47</sup> neu gestaltet: Die Einführung eines neuen Trennungs- und Scheidungssystems samt Scheidung auf gemeinsames Begehren bedingte 1999<sup>48</sup> dementsprechende Anpassungen.

38 *Fundstellen:* LGBI 2016/268; BuA 2015/133, 2016/67; LTP 2016, 289–291 (1. Lesung 3. 3. 2016), 2016, 1259–1263 (2. Lesung 9. 6. 2016).

39 Vgl BuA 2015/133, 145f mwH.

40 LGBI 2016/268 (III. Inkrafttreten).

41 Siehe LGBI 2016/268.

42 *Fundstellen:* 2011: LGBI 2011/371; BuA 2010/139; LTP 2010, 2691–2693 (1. Lesung 16. 12. 2010), 2011, 192f (2. Lesung 16. 3. 2011). 1999: LGBI 1999/29; BuA 1998/21; LTP 1998, 1089–1099 (1. Lesung 14. 5. 1998), 1998, 3455–3474 (2. Lesung 17. 12. 1998). 1974: LGBI 1974/35; LTP 1974 I 45–48 (1. Lesung 2. 5. 1974) (samt Blg BuA v 16. 4. 1974), 1974 I 106–110 (2. und 3. Lesung 30. 5. 1974).

43 G v 16. 3. 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI 2011/350, LR 212.41.

44 Ehegesetz v 13. 12. 1973, LGBI 1974/20, LR 212.10.

45 G v 17. 12. 1998 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBI 1999/28.

46 LGBI 2011/371; vgl BuA 2010/139, 107f.

47 Von „Systemwechsel“ spricht zB BuA 1998/21, 48.

48 Siehe LGBI 1999/29.

sungen; zuvor war 1974<sup>49</sup> Vergleichbares geschehen in Angleichung an das damals überhaupt neu erlassene Ehegesetz.

### G. 2010: Ausserstreitgesetz

#### 1. Historische Umstände

Mit dem AussStrG<sup>50, 51</sup>, welchem als Rezeptionsvorlage das öAußStrG diente,<sup>52</sup> wurde eine komplementäre, neuerdings konzentrierte<sup>53</sup> Verfahrensordnung für all jene Verfahren<sup>54</sup> geschaffen, die von ihrem Sinn und Zweck her gerade nicht ins kontradiktorische Verfahren der ZPO passen. Infolge einiger dennoch unvermeidbarer **Verweise<sup>55</sup> des Außerstreitverfahrens auf die ZPO** musste auch diese gewisse Anpassungen erfahren. Das AussStrG trat am 1. 1. 2011 in Kraft.<sup>56</sup>

#### 2. Inhaltliche Beiträge

In der ZPO wurden iZm dem Erlass des AussStrG ua geändert: die Kostentragung (§ 43 Abs 1 ZPO); die Verfahrensöffentlichkeit (§ 171 Abs 3, § 175 ZPO); in Ehesachen die Koordination zwischen streitigem und Außerstreitverfahren (§ 520 Abs 2, § 525 Abs 3, § 527 ZPO).

### H. 2009: Aktorische Kautions

#### 1. Historische Umstände

Nachdem der Staatsgerichtshof in seinem Urteil zu StGH 2006/94 v 30. 6. 2008 die §§ 56 bis 62 ZPO zur aktorischen Kautions **als EWR-rechtswidrig aufgehoben** hatte, trat die rechtlich-prozessuale Schiefelage ein, dass ein Beklagter von einem Kläger mit Wohnsitz im Ausland keine aktorische Kautions mehr verlangen konnte.<sup>57</sup> Dies bedurfte einer Behebung.<sup>58</sup>

#### 2. Inhaltliche Beiträge

Ein Großteil der Bestimmungen der §§ 56 bis 62 ZPO konnte, mit kleineren Streichungen, Umstellungen und sprachlichen Anpassungen, wieder in Kraft gesetzt werden.<sup>59</sup> Eine EWR-rechtskonforme aktorische Kautions für ausländische Kläger wurde va in § 57

49 Siehe LGBI 1974/35.

50 *Fundstellen:* LGBI 2010/455; BuA 2010/79, 2010/113; LTP 2010, 1361–1405 (1. Lesung 22. 9. 2010), 2010, 2240–2310 (2. Lesung 25. 11. 2010).

51 G v 25. 11. 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI 2010/454, LR 274.0.

52 BuA 2010/79, 13f.

53 Vgl BuA 2010/79, 11–13.

54 Siehe Art 1 Abs 2 AussStrG, wo ua angeführt werden: das Vormundschafts- und Sachwalterverfahren; das Verfahren der Ehescheidung auf gemeinsames Begehren; das Verlassenschaftsverfahren.

55 Vgl BuA 2010/79, 14.

56 Art 191 AussStrG.

57 BuA 2009 /48, 4, 8f.

58 *Fundstellen:* LGBI 2009/206; BuA 2009/48; LTP 2009, 623–630 (1. und 2. Lesung 6. 6. 2009).

59 LGBI 2009/206; vgl BuA 2009/48, 9–18.

Abs 2 Z 1 und § 57a ZPO geschaffen mit dem Kriterium der tatsächlichen Vollstreckbarkeit am ausländischen Wohnsitz des Klägers, welche gegebenenfalls von einer Kautionspflicht befreit.<sup>60</sup>

## I. 2008: Zustellungen

### 1. Historische Umstände

- 1.24 Der Erlass eines Zustellgesetzes<sup>61</sup> als „behörden- und verfahrensübergreifend[e]“<sup>62</sup>, „eigenständige Kodifikation“<sup>63</sup> bedingte in den Vorschriften zur Zustellung in der ZPO, wo bislang die *sedes materiae* gelegen hatte,<sup>64</sup> tiefgreifende Veränderungen und Auslagerungen. Die **Reform des Zustellwesens**<sup>65</sup> wandte sich gegen das verstreute, lückenhafte und va veraltete Zustellungsrecht; nicht zuletzt mit Blick auf die Fortschritte der Informationstechnologie bezweckte sie eine konzentrierte, ausbaufähige und konsistente Neuregelung im ZustG.<sup>66</sup> Das ZustG ist am 1. 1. 2009 in Kraft getreten.<sup>67</sup>

### 2. Inhaltliche Beiträge

- 1.25 Die Änderungen bezogen sich auf die §§ 87 bis 122 ZPO, also den gesamten 2. Titel (Zustellungen) im 2. Abschnitt (Verfahren) des 1. Teils (Allgemeine Bestimmungen) der ZPO.<sup>68</sup> Infolge verschiedener inhaltlicher Auslagerungen an das ZustG kam es zu zahlreichen ersatzlosen Streichungen ganzer Paragraphengruppen (bspw §§ 96 bis 105 ZPO).

## J. 1987: Diverses

### 1. Historische Umstände

- 1.26 Der Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte unterbreitete Ende 1986 der Regierung einen Entwurf zur Änderung der ZPO mit dem Vorschlag, die Gerichtsferien und die Berufungs- und Revisionsfrist neu zu gestalten.<sup>69</sup> Die Regierung ergriff diese Gelegenheit zugleich<sup>70</sup> für eine inhaltliche Aktualisierung der ZPO und bezog auch noch das Armenrecht (heute: Verfahrenshilfe) und das Bagatellverfahren mit ein.<sup>71</sup>

60 BuA 2009/48, 11–13.

61 G v 22. 10. 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBI 2008/331, LR 172.023.

62 BuA 2008/45, 5.

63 BuA 2008/45, 5.

64 BuA 2008/45, 10.

65 *Fundstellen*: LGBI 2008/332; BuA 2008/45, 2008/114; LTP 2008, 1150–1152 (1. Lesung 30. 5. 2008), 2008, 2341–2343 (2. Lesung 22. 10. 2008).

66 Vgl BuA 2008/45, 5, 8–10.

67 Art 33 ZustG.

68 Siehe LGBI 2008/332.

69 BuA 1987/4, 2f.

70 *Fundstellen*: LGBI 1987/27; BuA 1987/4; LTP 1987 I 47–52 (1. Lesung 29. 4. 1987), 1987 I 268–270 (2. und 3. Lesung 20. 5. 1987).

71 BuA 1987/4, 3.

## 2. Inhaltliche Beiträge

Unter den diversen Änderungen fanden sich ua folgende: Der Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten beim Armenrecht wurde auf natürliche Personen beschränkt (§ 60 Abs 2, § 63 Abs 1 ZPO). Die Gerichtsferien über die Weihnachtszeit sollten künftig zwei Wochen betragen (§ 222 ZPO). Die Streitwertgrenze für Bagatellverfahren wurde von CHF 100.– auf CHF 1.000.– erhöht (§ 535 ZPO). Die Rechtsmittelfristen von 14 Tagen wurden auf 4 Wochen ausgeweitet (§§ 434, 438, 474, 476 Abs 1 und 2 ZPO). Hinzu kamen Änderungen im Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§ 555, 557, 558 ZPO). 1.27

## III. Konsolidierung im Nachgang zur Verfassung von 1921

### A. Neuer Rahmen: Verfassung 1921

#### 1. Historische Umstände

Die ZPO von 1912 ragte materiell in ihrer Fortschrittlichkeit und Modernität zukunftsweisend bereits weit ins 20. Jh hinein. Allerdings war sie 1912 im Fürstentum Liechtenstein noch unter dem Regime der Konstitutionellen Verfassung von 1862 entstanden. Formell stand sie in ihrem Bezugsrahmen, namentlich betreffend die höherrangige Verfassung und die komplementäre Gerichtsorganisation, somit noch am Ende des 19. Jh. Sie erlebte folglich, an der beschriebenen (in Liechtenstein verzögert eingetretenen) Zeitschwelle stehend, auch einen entsprechenden Umbruch des Bezugsrahmens mit. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs 1918 brachten nämlich die neu entstandenen liechtensteinischen Parteien Bewegung und Rumoren in die Innenpolitik und das liechtensteinische Staatswesen insgesamt, woraus nach intensiven Debatten schließlich der **Erlass der neuen Verfassung**<sup>72</sup> von 1921<sup>73</sup> hervorging.<sup>74</sup> Mit ihr erhielt Liechtenstein diejenige Staatsform, wie wir sie heute kennen, als eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, deren Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert ist und von beiden nach Maßgabe der – deshalb entscheidend wichtigen – Bestimmungen der Verfassung ausgeübt wird (Art 2 LV). Der neu formulierte Rechtsstaat legte besonderes Gewicht auf ein adäquates Verfahrensrecht und die neue Rechtsordnung bedeutete daher namentlich **für die ZPO einen geänderten, neuen Rahmen**, dem es sie einzupassen bzw sich anzugleichen galt. 1.28

#### 2. Inhaltliche Beiträge

Die Verfassung von 1921 trug neuerdings is einer Staatsaufgabe dem Gesetzgeber auf, für ein rasches, das materielle Recht schützendes Prozess- und Vollstreckungsverfahren zu sorgen (Art 27 Abs 1 LV). In diesen beiden Postulaten der **Prozessökonomie** („rasch“) und des **Rechtsschutzes** („schützen[d]“) konnte damals für die erst jüngst geschaffene ZPO nur eine nachträgliche Bekräftigung ihrer ohnehin verfolgten Ziele liegen. Sie sollten diese aber darüber hinaus zeitlos verankern, falls dereinst – wie nach rund einhundert Jahren in der (Teil-)Reform zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens von 1.29

72 *Fundstellen*: LGBI 1921/15 (StF). Siehe zum Ganzen auf *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten II* 221–328 mit weiteren Quellen- und Materialiennachweisen.

73 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein v 5. 10. 1921, LGBI 1921/15 (StF).

74 Siehe eingehend *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten II* 221–328.

2018 (dazu oben Rz 1.5f) geschehen – eine entsprechende Modernisierung nötig werden würde. Ferner beauftragte die Verfassung den Gesetzgeber ausdrücklich, die berufsmäßige Ausübung der **Parteienvertretung**, also das Anwaltsrecht im weitesten<sup>75</sup> Sinn, gesetzlich zu regeln (Art 27 Abs 2 LV).<sup>76</sup>

- 1.30** Nebst der generellen **richterlichen Unabhängigkeit** und der **Begründungspflicht** von Entscheiden und Urteilen (Art 99 Abs 2 LV) verlangte die Verfassung spezifisch für den Zivilprozess, dass er nach den Grundsätzen der **Mündlichkeit, Unmittelbarkeit** und **freien Beweiswürdigung** geregelt wird (Art 102 Abs 1 Satz 1 LV), was ja auf die ZPO bereits zutraf. Wiederum lag hierin kein Desiderat, sondern eine nachträgliche Bekräftigung und verfassungsmäßige Absicherung künftighin gegen Rückfälle ins Gegenteil.
- 1.31** Die wichtigste Neuerung brachte die Verfassung von 1921 für die Zivilprozess- als Verfahrensordnung, indem sie deren Komplement, nämlich die **Gerichtsorganisation**, neu ordnete. Unscheinbar, aber folgenschwer statuierte Art 108 LV nämlich neu, dass sämtliche Behörden – wozu systematisch im VII. Hauptstück auch die Rechtspflege und mithin die Gerichte zählten – ins Land zu verlegen und per Gesetz zu regeln seien. Daraus gingen das GOG von 1922 (dazu unten Rz 1.32f) und vorerst ein provisorisches<sup>77</sup> Gesetz für die Gerichtsgebühren hervor und traten neben die ZPO, welche alle drei gemäß Verfassung auch künftig gesetzlich geregelt bleiben sollten (Art 101 Abs 2 LV). Für den ins Inland verlegten zivilprozessualen **Instanzenzug** konkretisierte die Verfassung ferner (Art 101 Abs 1 LV): In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz (durch einen oder mehrere Einzelrichter; Art 102 Abs 2 LV), in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den ebendort gelegenen<sup>78</sup> Fürstlichen Obersten<sup>79</sup> Gerichtshof (beide als Kollegialgerichte; Art 102 Abs 3 LV) ausgeübt. Damit war der bis heute geltende inländische Instanzenzug geschaffen und der zuvor bestehende Instanzenzug von Vaduz über Wien nach Innsbruck (dazu unten Rz 1.85–1.87) ein für alle Mal überholt.

<sup>75</sup> Das Nachtragsgesetz von 1924 (dazu unten Rz 1.34–1.38) sprach in den Schluss- und Übergangsbestimmungen (IV.) folglich von (inländischen und ausländischen) Anwälten/Fürsprechern, Geschäftsagenten (Rechtsagenten) und Notaren (Art 2 Abs 2–4).

<sup>76</sup> Siehe zur späteren diesbezüglichen Gesetzgebung E. Schädler, APLI 56 (2016) passim.

<sup>77</sup> G v 1. 6. 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl 1922/22. Alsdann (nebst etlichen anderen verstreuten Bestimmungen zu den Gebühren) abgelöst durch das G v 30. 5. 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl 1974/42. Heute gilt als dessen Nachfolgererlass das G v 4. 5. 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl 2017/169, LR 173.31.

<sup>78</sup> Art 101 Abs 1 LV nennt allein beim OGH nicht explizit dessen Sitz in Vaduz, welcher aber sehr wohl dort liegen sollte bzw lag; vgl § 1 Abs 1 und 2 GOG: „den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz“; vgl auch *Dür* in FS Delle Karth 148–150 mwH; E. Schädler, Prozessökonomie 483 mit FN 9 mwN.

<sup>79</sup> Art 101 Abs 1 LV spricht zwar vom „Fürstlichen Gerichtshof“, meint damit aber den Fürstlichen Obersten Gerichtshof; vgl Art 102 Abs 3 und Art 103 Abs 3 LV, wo beide Male von „der Oberste Gerichtshof“ die Rede ist; vgl auch § 1 Abs 1 und 2 GOG: „den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz“.

## B. Gerichtsorganisations-Gesetz 1922

### 1. Historische Umstände

Es mag auf den ersten Blick zwar nicht unmittelbar einleuchten, aber die beschriebenen Neuerungen in der Verfassung von 1921 und die daraufhin nötigen Anpassungen im Verfahrensrecht und bei der Gerichtsorganisation<sup>80</sup> „hängen innerlich zusammen“<sup>81</sup>, wie *Wilhelm Beck* im von ihm verfassten Bericht und Antrag<sup>82</sup> zum GOG<sup>83</sup> von 1922 eingangs betonte. Denn ein (verfassungsrechtlich) weitestgehend<sup>84</sup> autonomer, unabhängiger und eigenständiger Staat Liechtenstein bedingte einen (gerichtsorganisatorisch) vollständigen inländischen Instanzenzug, welcher (verfahrensrechtlich) die Verwirklichung der (dort bereits vorgesehenen<sup>85</sup>) Mündlichkeit und Unmittelbarkeit erlaubte, was alles zusätzliche Kosten verursachte, denen ua mittels Gerichtsgebühren<sup>86</sup> begegnet werden sollte. Das GOG brachte idS die **Neugestaltung des Organisationsrechts**.

1.32

### 2. Inhaltliche Beiträge

Das GOG regelte, stark angelehnt an die oben (Rz 1.29–1.31) dargelegten Bestimmungen der Verfassung und diese ausformulierend sowie konkretisierend, in 28 Paragraphen folgende Bereiche: Gerichte und gerichtliche Organe/Gerichte (§ 1 GOG); Organisation und Instanzenverhältnisse der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (§§ 2f GOG); Organisation und Instanzenverhältnisse der Strafgerichte (§§ 4 bis 7 GOG); Beratung und Abstimmung (§ 8 GOG); Gerichtskanzleien und Schriftführer (§ 9 GOG); Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsorganen (§§ 10 bis 13 GOG); Ausschluss- und Ablehnungsverfahren (§§ 14 bis 17 GOG); Ablehnung anderer gerichtlicher Organe (§ 18 GOG); Ausschließung des Staatsanwalts (§ 19 GOG); Verschiedene Bestimmungen (§ 20 bis 27 GOG); Zeitliche Anwendung (§ 28 GOG).

1.33

<sup>80</sup> *Fundstellen*: LGBl 1922/16; LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck).

<sup>81</sup> LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck) 2.

<sup>82</sup> Die Bezeichnung „Bericht und Antrag“ wurde damals noch nicht derart standardmäßig verwendet wie heute, sinngemäß handelte es sich bei LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck) aber um einen solchen Bericht und Antrag, der sich neben dem GOG auch auf das (zweite) Nachtragsgesetz v 7. 4. 1922 zur ZPO, LGBl 1922/18, bezog; s dazu sogleich unten Rz 1.34–1.38.

<sup>83</sup> G v 7. 4. 1922, LGBl 1922/16.

<sup>84</sup> Weiterhin war und ist Liechtenstein bis heute darauf angewiesen, einen Teil der Richterstellen aller seiner Gerichte mit Fachleuten sowohl aus Österreich als auch aus der Schweiz zu besetzen, nicht zuletzt um nebst Unbefangenheit auch einen ausgewogenen *Know-how*-Transfer bei der Anwendung seiner rezeptionsgeprägten Rechtsordnung zu gewährleisten; s auch *Dür* in FS Delle Karth (passim).

<sup>85</sup> LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck) 2.

<sup>86</sup> Siehe LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck) 12–21, besonders 14–16 zu den „Gebühren in Zivilsachen“.

## C. Nachtragsgesetz 1924

## 1. Historische Umstände

- 1.34 Ein **erstes Nachtragsgesetz**<sup>87</sup> zur ZPO war bereits 1921 rasch nach dem Erlass der neuen Verfassung ergangen. Ein **zweites Nachtragsgesetz**<sup>88</sup> folgte 1922 im Verbund mit dem GOG, für welche *Wilhelm Beck* einen gemeinsamen Bericht und Antrag<sup>89</sup> verfasste. Das **dritte Nachtragsgesetz**<sup>90</sup> schließlich datiert von 1924;<sup>91</sup> es vereinte, ersetzte und erweiterte die beiden früheren Nachtragsgesetze und stellte dadurch im 20. Jh rückblickend „gewiss die wichtigste“<sup>92</sup> Novellierung der ZPO dar.<sup>93</sup>

## 2. Inhaltliche Beiträge

- 1.35 Das Nachtragsgesetz von 1921 betraf im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO den 7. Abschnitt. Zum einen benannte es dort das „Mahnverfahren“ zum „Schuldentriebverfahren“ um, machte es neuerdings zum Unterabschnitt a) und vollzog in einigen Paragraphen Änderungen und Aufhebungen (§§ 577 bis 580, 585, 591 ZPO). Zum anderen brachte es daneben mit den §§ 593a bis 593e ZPO den neuen Unterabschnitt „b) **Rechtsbotverfahren**“<sup>94</sup> für den einstweiligen Rechtsschutz.
- 1.36 Das Nachtragsgesetz von 1922 regelte nebst § 26 ZPO (Bevollmächtigung) und § 246 ZPO (erste Tagsatzung<sup>95</sup>) va die **Berufung** in den §§ 431, 432, 437, 449 und 452 ZPO neu. Es vollzog den Wechsel von einer beschränkten Berufung<sup>96</sup> (mit Neuerungsverbot<sup>97</sup>) hin zu einer volleren<sup>98</sup> Berufung (mit beschränkter Neuerungsverbot).

87 G v 17. 10. 1921 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, LGBl 1921/19.

88 G v 7. 4. 1922 zur Zivilprozessordnung, LGBl 1922/18.

89 LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck).

90 G v 26. 5. 1924 zur Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung und zu deren Einführungsgesetz, LGBl 1924/9.

91 *Fundstellen*: LGBl 1921/19, 1922/18, 1924/9; LI LA DM 1922/2A (Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck).

92 *Delle-Karth*, LJZ 2/2000, 44.

93 Zum vorangehenden Absatz *E. Schädler*, Prozessökonomie 484f.

94 Vgl dazu auch das ein Jahr später erlassene G v 21. 4. 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) (LVG), LGBl 1922/24, in der StF, besonders die Parallelen des Rechtsbots in § 593d ZPO mit dem Verwaltungsbots in Art 49 LVG, mit der Ausfertigung von Entscheidungen in Art 82 LVG oder mit dem Verwaltungsstrafbot in Art 148 LVG.

95 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 485f.

96 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 194–198 zur beschränkten Berufung nach *Franz Klein* in der öCPO von 1895.

97 Siehe nur *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 1721–1724 (Neuerungsverbot allgemein) und Rz 1725–1733 (Neuerungsverbot im österr Zivilprozess).

98 *Wilhelm Beck* hob im zugehörigen BuA (LI LA DM 1922/2A [Bericht GOG/NachtrG Dr. Beck] 5) besonders hervor, dass es sich nicht um eine schlechthin volle Berufung handle, sondern – nur, aber immerhin – „dass die Berufung im Rahmen der Berufungserklärung, der Anträge und Berufungsgründe eine volle Berufung ist, dass die Streitsache innerhalb dieser Grenze von neuem verhandelt und entschieden wird“.

nis<sup>99</sup>): „Die Parteien können im Rahmen der Berufungsanträge und Berufungsgründe neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht vorgebracht worden sind, insb neue Tatsachen und Beweise vorbringen“ (§ 432 Abs 2 ZPO; vgl § 452 Abs 1 ZPO). Noven waren demnach nun erlaubt, „wenn dieses [neue] Vorbringen vorher im Wege der Berufungsschrift oder der Berufungsmittelteilung (§ 438) dem Gegner [schriftlich] mitgeteilt“ (§ 452 Abs 2 ZPO) und dieses neue Vorbringen ohne Verschleppungsabsicht<sup>100</sup> (§ 452 Abs 3 ZPO) eingebracht worden ist. Zudem wurde auch das frühere Schema des grundsätzlich schriftlichen, nur ausnahmsweise mündlichen Berufungsverfahrens in sein Gegenteil verkehrt, so dass nun die Berufungsverhandlung grundsätzlich mündlich und nur ausnahmsweise schriftlich durchgeführt werden sollte, worüber letztlich das prozessleitende Berufungsgericht entschied (§ 449 Abs 1 und 3 ZPO).<sup>101</sup>

Das Nachtragsgesetz von 1924 übernahm noch einmal formell alle beschriebenen Änderungen der beiden früheren Nachtragsgesetze, namentlich betreffend die Berufung sowie das Schuldentriebverfahren. Darüber hinaus veränderte es die Erstreckung der Tagsatzung (§ 134 Abs 2 ZPO), die Klageberechtigung (§ 234 Abs 2<sup>102</sup> ZPO), die Entschuldigungsgründe für Zeugen (§ 333a ZPO) und die Rechtsmittelbelehrung (§§ 416a und 430a ZPO). Es gestaltete bei den besonderen Arten des Verfahrens im 5. Teil der ZPO den 3. Abschnitt vom „Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten“ zum „Besitzerschutzverfahren“ mit Änderungen in den §§ 541 bis 545 ZPO um. Und unter den „IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen“ waren solche zur berufsmäßigen Parteienvertretung (Art 2)<sup>103</sup> statuiert. In der JN fügte das Nachtragsgesetz von 1924 den § 53a mit einer detaillierteren Regelung zur Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts ein.

Nach dem Nachtragsgesetz von 1924 blieb die ZPO bis Mitte der 1970er-Jahre unverändert (dazu oben Rz 1.17).

## IV. Entstehung anlässlich der großen Justizreform 1906 bis 1915

Die liechtensteinische ZPO entstand am Anfang des 20. Jh anlässlich der hiesigen **großen Justizreform**, die über die Jahre von 1906 bis 1915 hinweg stattfand. Aus Sicht der ZPO erfolgten – aufbauend auf der zivilprozessrechtlichen Vorgeschichte im 19. Jh (dazu unten Rz 1.83 ff) – erste Vorarbeiten zu ihrer Entstehung im Zeitraum zwischen 1906 bis 1908; ihre eigentliche Ausarbeitung zusammen mit der JN geschah in den Jahren 1909 bis 1912; und schließlich wurden sie beide zwischen 1913 und 1915 noch um das Vermittlerämtergesetz ergänzt.<sup>104</sup>

99 Vgl *E. Schädler*, Prozessökonomie 487–489 mwN sowie mit Gegenüberstellungen der alten und neuen Vorschriften.

100 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 489–491.

101 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 491f mit Gegenüberstellungen der alten und neuen Vorschriften.

102 Im Nachtragsgesetz von 1924 ist – wohl versehentlich – Abs 3 angegeben.

103 Siehe *E. Schädler*, APLI 56 (2016) 5f.

104 Zum vorangehenden Absatz und der zeitlichen Einteilung vgl *E. Schädler*, Prozessökonomie 286 mwH.

## A. Vorarbeiten (1906 bis 1908)

- 1.40 Die Ereignisse in der frühen Phase der großen Justizreform von 1906 bis 1908 können insofern als **Vorarbeiten für die ZPO** gelten, als sie deren Erlass als eine Notwendigkeit erwiesen und dadurch vorbereiteten, daneben aber auch bereits einige richtungsweisende Anliegen und Ziele einer neuen zivilprozessualen Verfahrensordnung vorwegnehmend klarstellten.

## 1. Änderung der Allgemeinen Gerichtsordnung 1906

## a) Historische Umstände

- 1.41 Am 11. 12. 1906 behandelte der Landtag in erster Lesung zwei so benannte „Justizgesetzentwürfe“, die mittels „Zusatzbestimmungen“ eine **Novellierung** der damals geltenden zivil- und strafrechtlichen Prozessordnungen, also einerseits der **Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781**<sup>105</sup> (AGO) sowie andererseits der **Strafprozessnovelle von 1881**<sup>106</sup>, zum Ziel hatten.<sup>107</sup> Beide Entwürfe waren vom Fürstlichen Appellationsgericht in Wien ausgearbeitet worden.<sup>108</sup> Am 13. 12. 1906 nahm der Landtag die Zusatzbestimmungen zur AGO<sup>109</sup> sodann in zweiter Lesung ohne Debatte einstimmig an,<sup>110</sup> sie erhielten ihre fürstliche Sanktion am 26. 12. 1906 und traten mit LGBl 1907/1<sup>111</sup> in Kraft. In dieser geänderten Fassung galt die AGO bis zum Inkrafttreten der ZPO am 1. 6. 1913.
- 1.42 Den Zusatzbestimmungen zur Strafprozessnovelle hingegen, die ua die freie Beweiswürdigung im Strafprozess einzuführen bezweckten und die aber schon in den Vorberatungen stark umstritten gewesen waren, wurde eine hitzige parlamentarische Debatte zuteil, woraufhin die Vorlage seitens der Regierung zurückgezogen wurde.<sup>112</sup> (Die strafprozessualen Zusatzbestimmungen sollten vom Landtag erst in seiner Sitzung v 15. 11. 1909 wieder aufgegriffen, gutgeheißen und, fürstlich sanktioniert, mit LGBl 1910/1 in Kraft gesetzt werden.) Der Landesfürst *Johann II.* drückte daher in einem fürstlichen Handbillett v 30. 12. 1906 an die Regierung seine Hoffnung aus, dass alle nötigen prozessrechtlichen Reformen trotz allem baldmöglichst unter tatkräftiger Mitwirkung des Landtags würden durchgeführt werden können.<sup>113</sup> Auch für die zivilrechtliche Prozessordnung wurde daraus klar, dass die erlassenen Zusatzbestimmungen nur der raschen Behebung einiger arger Missstände in der Praxis dienten und lediglich einen **Zwischenschritt hin**

105 Dazu unten Rz 1.83.

106 Dazu auch unten Rz 1.89.

107 LI LA RE 1906/0911 (Justizgesetzentwürfe) 1, 3; LI LA LTP 1906 (Landtagssitzung 11. 12. 1906) 47f (1f).

108 LI LA RE 1906/0911 (Schreiben Appellationsgericht) 1–3.

109 *Fundstellen*: LGBl 1907/1, 1910/1; LI LA RE 1906/0911 (Justizgesetzentwürfe), LI LA RE 1906/0911 (Regierungsvorlage), LI LA RE 1906/0911 (Schreiben Appellationsgericht), LI LA RE 1906/0911 (Handbillett 1906); LI LA LTP 1906 (Landtagssitzung 11. 12. 1906), LI LA LTP 1906 (Landtagssitzung 13. 12. 1906).

110 LI LA LTP 1906 (Landtagssitzung 13. 12. 1906) 67 (2).

111 G v 26. 12. 1906 womit Zusatzbestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung erlassen werden.

112 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 289.

113 LI LA RE 1906/0911 (Handbillett 1906).

zu einer **größeren, grundlegenderen Reform**, vorteilhafterweise angelehnt an die fortschrittliche öCPO von 1895,<sup>114</sup> bedeuteten.<sup>115</sup>

## b) Inhaltliche Beiträge

Die Zusatzbestimmungen zur AGO sollten den zivilprozessualen „Haupt-Übelstand“ der „überflüssigen Weitläufigkeiten“ beheben, indem sie va das Erfordernis einer ausdrücklichen Bestreitung allen Tatsachenvorbringens der Gegenseite beseitigten.<sup>116</sup> Die (vier) §§ 5, 6, 11 und 104 der AGO wurden deshalb gestrichen und stattdessen neu verlangt (gegliedert in fünf Ziffern eines LGBl), tatsächliches Vorbringen „in gedrängter Kürze“ (Z 1) und möglichst beschränkt auf das Unrichtige (Z 2) zu bestreiten; die Beweislast bei tatsächlichem Vorbringen wurde vom formellen Bestreiten entkoppelt und neuerdings an die Entscheidungsrelevanz geknüpft (Z 3 und 4); und wegen wissentlich unrichtiger Tatsachenbehauptungen oder sonstiger überflüssiger Weitläufigkeiten konnte ferner neu eine Ordnungsstrafe verhängt werden (Z 5).<sup>117</sup>

2. Gutachten *Josef Peer* 1907/1908

## a) Historische Umstände

*Josef Peer* (1864–1925), Jurist, Anwalt, Feldkircher Bürgermeister und Vorarlberger Landeshauptmannstellvertreter, der später, in den Jahren 1920/1921, auch zum interimistischen Regierungschef in Liechtenstein bestellt werden sollte, erstattete ein Gutachten<sup>118</sup> zuhanden der vorberatenden (ersten) Siebnerkommission des Landtags zur **grundsätzlichen Ausrichtung einer liechtensteinischen Justizreform**.<sup>119</sup> Es erging 1907 zunächst mündlich und, nachdem sich die Siebnerkommission bei ihrer Berichterstattung an den Landtag stark darauf gestützt hatte, wurde *Peer* von diesem gebeten, sein Gutachten zu verschriftlichen und es nachzureichen, was er datiert mit 7. 2. 1908 tat.<sup>120</sup>

## b) Inhaltliche Beiträge

*Peers* rund zehnteitiges Gutachten aus der Frühzeit der großen Justizreform äußerte sich sowohl zum Zivilverfahrensrecht als auch zum Strafprozessrecht. Es warf alle sich bei diesen Reformen stellenden grundsätzlichen Fragen auf und erörterte vorschlagsweise die grundlegenden Weichenstellungen, was sich in der Folge von beachtlichem rechtspolitischen Gewicht erweisen sollte. Im Hinblick auf das Zivilverfahrensrecht trat *Peer* für eine **neue Kodifikation** anstelle bloßer Novellierungen ein und empfahl aufgrund des bestehenden Naheverhältnisses (dazu unten Rz 1.83f und 1.85–1.87) die Orientierung am **Vorbild Österreichs**, dessen fortschrittliche ZPO (Öffentlichkeit, Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung, Erforschung der materiellen Wahrheit) er besonders herausstrich.<sup>121</sup>

114 Vgl LI LA RE 1906/0911 (Schreiben Appellationsgericht) 1f.

115 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 307–309.

116 LI LA RE 1906/0911 (Regierungsvorlage) 2.

117 Siehe im Einzelnen *E. Schädler*, Prozessökonomie 292–305 mit Gegenüberstellung der alten und neuen Vorschriften.

118 LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*).

119 *Fundstellen*: LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*).

120 Zum vorangehenden Absatz s *E. Schädler*, Prozessökonomie 310–312.

121 LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*) 2, 5.

- 1.46 Der dementsprechende **Instanzenzug**, so schlug *Peer* vor, sollte vom erstinstanzlichen Vaduzer Landgericht mit weiterhin einem einzigen Landrichter über (zwecks mündlicher, öffentlicher Verhandlung) hiesige „Appellsenate im Zivilverfahren“<sup>122</sup>, die sich aus zwei österr Richtern und einem liechtensteinischen Laienrichter zusammensetzten und die periodisch tagen oder *ad hoc* einberufen werden sollten, schließlich in dritter Instanz an das Fürstliche Appellationsgericht in Wien als Obersten Gerichtshof (mit schriftlichem und geheimem Verfahren) führen.<sup>123</sup> Mit der Erweiterung der Reform von der bloßen Verfahrensordnung (wie zuvor noch die Änderung der AGO 1906 [dazu oben Rz 1.41–1.43]) auch auf das komplementäre Organisationsrecht und insb auf den Instanzenzug machte *Peer* sie erstmals zu einer **eigentlichen und „großen“ „Justiz“-Reform**.
- 1.47 Besonderes Augenmerk richtete *Peer* durchwegs darauf, dass die Justizreform zum einen unter allen Umständen die **Justizhoheit des Landesfürsten**, manifestiert hauptsächlich im Fürstlichen Appellationsgericht in Wien, wahre<sup>124</sup> und sie zum anderen keinen neuen Zustand schaffe, der dem liechtensteinischen Staat Mehrkosten bzw übermäßige Kosten aufbürde<sup>125</sup>.

### 3. Erste Siebnerkommission und Resolution des Landtags 1907; fürstliches Handbillett 1908

#### a) Historische Umstände

- 1.48 Nicht zuletzt angesichts der Geschehnisse (dazu oben Rz 1.41 f) bei der Änderung der AGO im Jahr zuvor erachtete der Landtag eine umfassende Justizreform als unausweichlich. In seiner Sitzung v 16. 11. 1907 wählte er deshalb eine (**erste**) **Siebnerkommission**, die ihm diesbezügliche Empfehlungen und Einschätzungen abgeben sollte (wozu sich die Siebnerkommission ihrerseits wiederum an den rechts- und verwaltungskundigen *Josef Peer als Gutachter* wandte [dazu oben Rz 1.44]). Die Siebnerkommission erstattete ihren Bericht und Antrag<sup>126</sup>, der auf einen (vorformulierten) Beschluss<sup>127</sup> („Resolution“<sup>128</sup>) hinauslief, dem Landtag in seiner Sitzung v 14. 12. 1907. Trotz heftiger Debatte nahm der Landtag am 16. 12. 1907 mit zwölf gegen drei Stimmen den Antrag schließlich an bzw fasste die entsprechende **Resolution zur Justizreform**,<sup>129</sup> die sodann – weil sie die verfassungsrechtlich ausschließlich landesfürstliche Kompetenz zur Ordnung der Gerichtsorganisation und zur Richterernennung betraf<sup>130</sup> – vorschlagsweise dem Landesfürsten unterbreitet wurde. Dies geschah mittels einer vom Landtag ebenfalls beschlossenen **Im-**

122 LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*) 3.

123 LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*) 4–6.

124 LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*) 2.

125 Siehe LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*) 2f.

126 LI LA LTA 1907 L1 (Antrag Siebnerkommission).

127 LI LA LTA 1907 L1 (Antrag Siebnerkommission) 3f.

128 So später (der seinerzeitige Siebnerkommissions- sowie Landtagspräsident) A. Schädler, JBL 12 (1912) 42.

129 A. Schädler, JBL 12 (1912) 42.

130 Vgl §§ 28 und 33 (gegenüber § 24 Abs 1 und §§ 39–42) Konstitutionelle Verfassung 1862 (LI LA SgRV 1862/5); E. Schädler, Prozessökonomie 332, 325f und 328 je mwN.

**mediateingabe**<sup>131</sup> **an den Landesfürsten Johann II.**, welcher darauf mit einem fürstlichen Handbillett<sup>132</sup> v 9. 10. 1908 grundsätzlich befürwortend reagierte.<sup>133</sup>

#### b) Inhaltliche Beiträge

Der Bericht und Antrag der (ersten) Siebnerkommission 1907 gipfelte in der Resolution des Landtags, im Zivil- wie auch im Strafverfahren anstelle von stückweisen Novellierungen eine **gesamthafte „gründliche Reform“**<sup>134</sup>, also sowohl der Verfahrensordnung als auch des Organisationsrechts, zu unternehmen und hierfür „die bewährte moderne Gesetzgebung des benachbarten Oesterreich, mit dem wir in regen Beziehungen stehen, zu rezipieren.“<sup>135</sup> Öffentlichkeit, Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung<sup>136</sup> und – wie mehr oder weniger immer – Prozessökonomie<sup>137</sup> im erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahren einerseits und zu deren Verwirklichung dementsprechend im Inland gelegene Instanzen andererseits (ganz iS des von Gutachter *Peer* vorgeschlagenen Instanzenzugs einer großen Justizreform [dazu oben Rz 1.46]) wurden angeregt.<sup>138</sup> Als grundsätzliche (vorerst bewusst nur aufgeworfene und offen gelassene) Fragen stellten sich folglich, ob ein zweiter Landrichter berufen werden solle, ob die Zweitinstanz ins Inland verlegt werden könne und welche Auswirkungen auf die Kosten für den liechtensteinischen Staat das jeweilige Für und Wider nach sich zöge.<sup>139</sup>

In seinem **fürstlichen Handbillett** von 1908 begrüßte Landesfürst *Johann II.* das Ansinnen einer großen, „durchgreifenden Reform“ im gewünschten Sinne und erklärte, „für die Ausarbeitung der betreffenden Gesetzentwürfe theoretisch und praktisch bewährte Fachmänner berufen“ zu wollen, wobei er sich „über das Ergebnis der bezüglichen Arbeiten die weitere Schlußfassung vor[behielt]“.<sup>140</sup> Das betraf namentlich die Festlegung der Gerichtsorganisation per fürstlicher Verordnung sowie die Richterernennungen, die verfassungsrechtlich damals ausschließlich in der Zuständigkeit des Landesfürsten lagen.<sup>141</sup> Die Wahl des besagten Fachmanns für die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe fiel schließlich auf *Gustav Walker* (dazu unten Rz 1.56 f), der sich seinerseits bei seinen Arbeiten wiederum auf *Franz Kleins österreichische Civilproceßordnung von 1895* stützte.

131 Vgl § 42 Konstitutionelle Verfassung 1862 (LI LA SgRV 1862/5); s Liechtensteiner Volksblatt v 3. 1. 1908, 6.

132 LI LA RE 1908/0570 (Handbillett 1908); auch abgedruckt im Liechtensteiner Volksblatt v 6. 11. 1908, 5.

133 *Fundstellen*: LI LA LTA 1907 L1 (Antrag Siebnerkommission), LI LA RE 1908/0570 (Handbillett 1908); Liechtensteiner Volksblatt v 3. 1. 1908, v 6. 11. 1908.

134 LI LA LTA 1907 L1 (Antrag Siebnerkommission) 3.

135 LI LA LTA 1907 L1 (Antrag Siebnerkommission) 3f.

136 Siehe E. Schädler, Prozessökonomie 336f.

137 Siehe E. Schädler, Prozessökonomie 333f.

138 LI LA LTA 1907 L1 (Antrag Siebnerkommission) 3f.

139 Siehe E. Schädler, Prozessökonomie 342f (zweiter Landrichter), 343–345 (zweite inländische Instanz), jeweils auch zu den Kosten, und 345–350 (Kosteneinsparungen).

140 Alle wörtlichen Zitate aus LI LA RE 1908/0570 (Handbillett 1908) 1.

141 Vgl §§ 28 und 33 Konstitutionelle Verfassung 1862 (LI LA SgRV 1862/5).

## B. Ausarbeitung (1909 bis 1912)

1.51 Als die Bestrebungen in Liechtenstein um eine große Justizreform ab 1909 ernsthaft einsetzten, stand in Österreich das neue Zivilverfahrensrecht mit der *Klein'schen* Civilproceßordnung bereits seit rund zehn Jahren mit Erfolg in Kraft.

1. Rezeptionsvorlage: *Franz Kleins*  
österreichische Civilproceßordnung von 1895

## a) Historische Umstände

1.52 *Franz Klein* (1854–1926)<sup>142</sup>, praktisch ausgebildeter und akademisch tätiger Jurist sowie Privatdozent an der Universität Wien, wurde auf seine Aufsatzreihe von 1890/1891 unter dem Titel „Pro futuro“<sup>143</sup> betreffend die Zukunft des österr. Zivilverfahrensrechts hin ins dortige Justizministerium berufen und mit der Ausarbeitung entsprechender Gesetzentwürfe betraut. Die so entstandenen *Klein'schen* Entwürfe (Civilproceßordnung, Jurisdiktionsnorm, jeweilige Einführungsgesetze; Exekutionsordnung, Gerichtsorganisationsgesetz) passierten, im Gegensatz zu früheren Reformversuchen, weitgehend unbeschadet den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess, woraus ua<sup>144</sup> die **österreichische Civilproceßordnung von 1895**<sup>145</sup> (CPO 1895) hervorging, die am 1. I. 1898 in Kraft trat. Namentlich der CPO 1895,<sup>146</sup> untrennbar verknüpft mit dem Namen und den innovativen Vorstellungen ihres Schöpfers *Franz Klein*, war infolge ihrer Modernität, Solidität und Modularität ein immenser Erfolg beschieden. Sie wurde international beachtet und vielfach rezipiert – so insb. anlässlich der großen Justizreform im Fürstentum Liechtenstein, womit diese ganz in den traditionellen Bahnen der liechtensteinischen Rechtsrezeption<sup>147</sup> verblieb.<sup>148</sup>

142 Fundstellen: Materialien: (*Franz Klein*) Erläuternde Bemerkungen CPO, Materialien I (1897). Wichtige Schriften *Franz Kleins*: Pro futuro (1891), Civilprozess-Gesetzentwürfe, ZZP 19 (1894) 1, Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses (1900); *Klein/Engel*, Zivilprozess Oesterreichs (1927).

143 *Klein*, Pro futuro.

144 Ferner: G v 1. 8. 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), RGBl 1895/111 (in der StF); G v 25. 5. 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), RGBl 1896/79 (in der StF); G v 27. 11. 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz), RGBl 1896/217 (in der StF).

145 G v 1. 8. 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), RGBl 1895/113 (in der StF).

146 Ein Überblick deren Vorgeschichte, Entstehung und Novellierungen bspw. bei *Schoibl*, Entwicklung (passim).

147 Zur liechtensteinischen Rezeptionskultur im Bereich des Rechts s. (aus dem Jahr 1963, inzwischen klassisch) *Gschmitter* in *GedS* Marxer (passim).

148 Zum vorangehenden Absatz *E. Schädler*, Prozessökonomie 83 (zusammenfassend), 84f. (*Franz Klein* und dessen Beauftragung), 87–89 (die *Klein'schen* Entwürfe und der parlamentarische Gesetzgebungsprozess) und 90f. (*Franz Kleins* Schöpfung).

## b) Inhaltliche Beiträge

Die CPO 1895 löste formell die öAGO von 1781 bzw. die Westgalizische Gerichtsordnung (WGO) von 1796 ab, deren Grundsätze (Dispositionsgrundsatz, Heimlichkeit, Verhandlungsgrundsatz, Schriftlichkeit, Mittelbarkeit, dies alles mit überwiegendem Parteibetrieb, Anwaltszwang und festen Beweisregeln) sich im Laufe der Zeit als praktisch unzweckmäßig herausgestellt hatten.<sup>149</sup> Dem stellte *Franz Klein* einen **neuen Zivilprozess** gegenüber, der sich seiner wirtschaftlichen Unproduktivität, ja sozialen Schädlichkeit und spiegelbildlich damit seiner gesellschaftlichen Bedeutung als „Wohlfahrtseinrichtung“<sup>150</sup> für alle Rechtsunterworfenen bewusst war.<sup>151</sup> *Klein* postulierte infolgedessen unter dem zivilprozessualen Endzweck des „Privatrechtsschutz[es]“<sup>152</sup> als besondere Zwecke des Zivilprozesses dessen Prozessökonomie (Effizienz, Raschheit, Billigkeit), die Erforschung der materiellen Wahrheit sowie die Befriedigung der Parteien und Herstellung von Gerechtigkeit zwischen ihnen.<sup>153</sup> Als **Verfahrensgrundsätze** – gesamthaft austariert und betont in Gegengewichtung zum früheren Zivilprozess, ohne jedoch ins ebenso schädliche konträre Extrem zu verfallen – betonte er den Dispositionsgrundsatz, die Öffentlichkeit, einen stärkeren Untersuchungsgrundsatz, die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit,<sup>154</sup> dies alles unter Konzentration des Verfahrens mit weitgehender gerichtlicher Prozessleitung, grundsätzlich ohne Anwaltszwang, mit freier Beweiswürdigung sowie durchwegs mit besonderem Blick auf die Praktikabilität und forensische Praxis.

In ihrer **dogmatischen Gestalt** präsentierte sich die österreichische Civilproceßordnung von 1895 wie folgt: 1.54

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 225 CPO): Parteien (§§ 1 bis 73 CPO, ua Processfähigkeit, Processkosten, Sicherheitsleistung, Armenrecht); Verfahren (§§ 74 bis 170 CPO, ua Schriftsätze, Zustellungen, Fristen, Tagsatzungen); Mündliche Verhandlung (§§ 171 bis 225 CPO, ua Öffentlichkeit, Protokolle);
- Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz (§§ 226 bis 430 CPO): Verfahren bis zum Urtheile (§§ 226 bis 389 CPO, ua Klage, vorbereitendes Verfahren, Beweise); Urtheile und Beschlüsse (§§ 390 bis 424 CPO);
- Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431 bis 460 CPO);
- Rechtsmittel (§§ 461 bis 528 CPO): Berufung (§§ 461 bis 501 CPO); Revision (§§ 502 bis 513 CPO); Recurs (§§ 514 bis 528 CPO);
- Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage (§§ 529 bis 547 CPO);
- Besondere Arten des Verfahrens (§§ 548 bis 602 CPO): Mandatsverfahren (§§ 548 bis 554 CPO); Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§ 555 bis 559 CPO); Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage (§§ 560 bis 576 CPO); Schiedsgerichtliches Verfahren (§§ 577 bis 599 CPO); Verfahren in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen (§§ 600 bis 602 CPO).

149 *E. Schädler*, Prozessökonomie 78–83 mwH.

150 So exemplarisch *Klein*, Vorlesungen S IV.

151 *E. Schädler*, Prozessökonomie 92–98 mwH.

152 *Klein/Engel*, Zivilprozess 186.

153 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 101–111.

154 *E. Schädler*, Prozessökonomie 426.

- 1.55 Franz Klein sprach allegorisch vom Zivilprozess als einer Maschinerie<sup>155</sup> und aufgrund dieser mechanistischen Auffassung konzipierte er ihn im beschriebenen Sinn aus einzelnen dogmatischen „Bauelemente[n]“<sup>156</sup> modular, aber insgesamt als kohärentes und konsistentes Ganzes. Was die Verfahrensart betraf, unterschied er das standardmäßige **Gerichtshofverfahren** vor einem Richtergermium (va §§ 226 bis 389 CPO zum „Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz“) gegenüber dem **bezirksgerichtlichen Verfahren** (§§ 431 bis 460 CPO), das bei tieferen Streitwerten vor einem Einzelrichter stattfand und daher insgesamt gestrafft ausgelegt war – weshalb es sich als geradezu maßgeschneidert für die damalige kleindimensionierte liechtensteinische Justiz zur Rezeption eignete (dazu sogleich unten Rz 1.60f).

## 2. Gesetzesentwürfe Gustav Walker 1911

### a) Historische Umstände

- 1.56 Gustav Walker (1868–1944), Innsbrucker Universitätsprofessor und Sektionsrat im k. k. Justizministerium in Wien,<sup>157</sup> erhielt und übernahm Ende 1908 seitens des Landesfürsten Johann II. (dazu oben Rz 1.50) offiziell den Auftrag zur Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen für ein neues liechtensteinisches Zivilverfahrensrecht. Walker trat im Rahmen seines Auftrags mit verschiedenen Stellen (Fürstliche Hofkanzlei, Regierungschef, Vaduzer Landgericht) direkt oder indirekt in Austausch und reiste zwei Mal persönlich nach Vaduz, um sich vor Ort über die herrschende liechtensteinische Rechts-<sup>158</sup> und Sachlage zu informieren.<sup>159</sup>
- 1.57 Nach Abschluss der Arbeiten reichte die Fürstliche Regierung am 19. 11. 1911 die *Walker'schen Entwürfe*<sup>160</sup> zur ZPO, JN und zum zugehörigen Einführungsgesetz samt erläuternden Bemerkungen Walkers sowie das Protokoll der Beratungen hierüber<sup>161</sup> am Fürstlichen Appellationsgericht v 6. 11. 1911 (dazu unten Rz 1.63f) beim Landtag ein.<sup>162</sup> In der Landtagssitzung v 20. 11. 1911 konnten somit die Entwürfe dem Landtag offiziell zur Kenntnis gebracht und den Abgeordneten kurz vorgestellt werden,<sup>163</sup> bevor sie in die ordentliche kommissionelle Vorberatung sowie in weitere Beratungen geschickt wurden.

155 Siehe E. Schädler, Prozessökonomie 99–101.

156 So demnach treffend zum österr Zivilprozess später Fasching, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 507.

157 Vgl LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 1.

158 Das Landgericht erstellte insb ein Verzeichnis der geltenden zivil- und strafprozessualen Gesetze (s LI LA RE 1908/0570 [Verzeichnis Prozeßgesetze]).

159 Zum vorangehenden Absatz s E. Schädler, Prozessökonomie 358f, unter Auswertung va der Korrespondenz als aufschlussreichster Quelle.

160 LI LA RE 1912/114 (Walker Gesetzentwürfe 1911).

161 Fundstellen: LI LA RE 1908/0570 (Verzeichnis Prozeßgesetze), LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Walker 1. 12. 1911), LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Landtagspräsidium 12. 12. 1911), LI LA RE 1912/114 (Walker Gesetzentwürfe 1911); LI LA LTP 1911 (Landtagssitzung 20. 11. 1911). Wichtige Schriften Gustav Walkers: Die österreichischen Civilprozessgesetze im Vergleiche mit ihren Entwürfen, ZZP 25 (1899) 257.

162 LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Landtagspräsidium 12. 12. 1911) 1.

163 LI LA LTP 1911 (Landtagssitzung 20. 11. 1911) 14f (1f).

### b) Inhaltliche Beiträge

Die *Walker'schen Entwürfe*<sup>164</sup> erschienen in einem rund 250-seitigen, gedruckten Kompendium, das in erster Linie als Arbeitsunterlage im Gesetzgebungsprozess und nicht zur allgemeinen Veröffentlichung gedacht war. Das Kompendium gliederte sich folgendermaßen: Gesetzesvorlagen zur liechtensteinischen ZPO (I.; S 1–163), zur liechtensteinischen JN (II.; S 164–178) sowie zum Einführungsgesetz (III.; S 179–185); erläuternde Bemerkungen zur ZPO (IV.; S 186–238) und zur JN (V.; S 239–244); eine Konkordanztafel mit Gegenüberstellung der Paragraphennummerierung der österr Erlasse und ihrer liechtensteinischen Pendanten, sowohl zur ZPO (VI.; S 245–253) als auch zur JN (VII.; S 254–255), mit jeweiligem Vermerk „geändert“ oder „unverändert“.<sup>165</sup> Die Nummerierung der Paragraphen der *Walker'schen Entwürfe* blieb übrigens später in den in Kraft tretenden StF weitgehend gleich.

Die besagten **erläuternden Bemerkungen zur ZPO** (IV.; S 186–238) – die vorliegend von besonderem Interesse sind – setzten sich zusammen aus einem allgemeinen Teil (S 186–196), welcher die rechtspolitisch-rechtshistorische Situation, aus der heraus die große Justizreform und die ZPO entstanden, umfassend darstellte, sowie aus einem besonderen Teil (S 196–238), der die einzelnen Vorschriften insofern erläuterte, als sie von den österr Vorlagen abwichen. Die Materialien zur österr Civilproceßordnung von 1895 galten nämlich, wie Walker eingangs ausdrücklich festhielt, grundsätzlich auch für seinen liechtensteinischen Zivilprozessordnungsentwurf, wo nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt war.<sup>166</sup>

Infolge der damaligen liechtensteinischen Gerichtsorganisation mit nur einem einzigen Landrichter am Vaduzer Landgericht kam für eine Rezeption allein das österr (besonders gestaltete) **bezirksgerichtliche Verfahren**, nicht hingegen das (dort standardmäßige) Gerichtshofverfahren infrage. Somit wurde hierzulande als Standardverfahren ein an sich schon besonders (va prozessökonomisch) ausgestaltetes Verfahren festgelegt, was in dieser Umkehrung allerdings in dogmatischer Hinsicht die Rezeption verkomplizierte.

Zur Frage der Gratwanderung zwischen **Rezeption** der Vorlagen und **Adaption** an die hiesigen Verhältnisse äußerte sich Gustav Walker selbst in einem Schreiben an den Landesfürsten mit folgenden Worten: „Diese Gesetzesentwürfe sind, wie schon der Augenschein zeigt, keineswegs mit den österreichischen Gesetzen identisch. Da die österreichischen Gesetze eine ganz andere Gerichtsorganisation, ganz andere staatliche und wirtschaftliche Verhältnisse zur Voraussetzung haben, da die österreichischen Gesetze die Trennung des Gerichtshofverfahrens und des einzelrichterlichen Verfahrens in erster Instanz und innerhalb gewisser Grenzen den Anwaltszwang enthalten, konnten die österreichischen Gesetze nicht einfach übernommen werden, sondern mussten fast vollständig umgearbeitet werden, um für die liechtensteinische Rechtspflege anwendbar zu sein. Diese Umarbeitung gestaltete sich bei der Masse des Stoffes und dem Ineinandergreifen der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich schwierig und wie die Tabellen, die den Gesetzentwürfen angeschlossen sind, zeigen, konnten von den 602 Paragraphen der öster-

164 LI LA RE 1912/114 (Walker Gesetzentwürfe 1911).

165 E. Schädler, Prozessökonomie 362.

166 LI LA RE 1912/114 (Walker Gesetzentwürfe 1911) 196.

reichischen Zivilprozessordnung [...] nur ganz wenige nach vorheriger genauester Überprüfung rücksichtlich ihrer Einpassung in den geänderten Rahmen der übrigen gesetzlichen Normierungen, unverändert übernommen werden. Alle Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessgesetze aber mussten auf ihre Anwendbarkeit im Fürstentum untersucht<sup>167</sup> werden. – Einerseits konnte Walker also seine Entwürfe stark an die österr. Vorlagen anlehnen, was deren Konzept und Struktur anging, indem er vieles aus den Vorlagen einfach ersatzlos strich, namentlich was nicht zum bezirksgerichtlichen Verfahren gehörte oder passte; andererseits bereitete ihm die – später im Gesamten seines Erachtens zu Unrecht etwas untergehende – Feinarbeit an jeder einzelnen Bestimmung und ihrem Wortlaut viel Arbeit, da kaum eine davon komplett unverändert, geschweige denn unbeschrieben rezipiert werden konnte.<sup>168</sup>

- 1.62 Jedenfalls in ihrer untergründigen, grundsätzlichen Auffassung des Zivilprozesses deckten sich die Vorstellungen und Ausführungen Walkers vollständig, ja teilweise sogar wortwörtlich mit jenen (oben unter Rz 1.53–1.55 beschriebenen) Franz Kleins: der Zivilprozess infolge seiner gesellschaftlichen Bedeutung als Wohlfahrtseinrichtung, sein Zweck als effizienter, rascher und billiger Privatrechtsschutz, ein öffentliches, mündliches und unmittelbares Verfahren, das konzentriert und unter gerichtlicher Prozessleitung durchgeführt wird.<sup>169</sup> (Den Geist dieses Klein'schen Konzepts atmen die jeweiligen dogmatischen Ausprägungen der liechtensteinischen ZPO bis heute und haben ihn mangels tiefgreifender, mangels konzeptionell gegenläufiger oder auch mangels gutgemeinter, aber beeinträchtigend wirkender Novellierungen womöglich besser bewahrt als andernorts.)

### 3. Erstberatung Fürstliches Appellationsgericht 1911

#### a) Historische Umstände

- 1.63 Gustav Walker pflegte während der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe zwecks deren kritischer Begutachtung einen Austausch mit dem Fürstlichen Appellationsgericht in Wien, was sowohl auf dem Korrespondenzweg<sup>170</sup> als auch in Besprechungen<sup>171</sup> und Beratungen vor Ort geschah. Am 6. 11. 1911 beriet das Fürstliche Appellationsgericht im Beisein von Gustav Walker und Regierungschef Karl von In der Maur ein erstes Mal die Walker'schen Gesetzesentwürfe,<sup>172</sup> denen es grundsätzlich eine besonders sorgfältige Ausarbeitung attestierte<sup>173</sup>. Die wenigen vorgenommenen Änderungen bzw. Änderungsvorschläge wurden als Ergebnisprotokoll<sup>174</sup> der Beratung sogar in Druck gegeben.

167 LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Walker 1. 12. 1911) 1f.

168 Vgl. E. Schädler, Prozessökonomie 364–366.

169 Siehe E. Schädler, Prozessökonomie 368f.

170 Siehe bspw. LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Hampe 21. 9. 1911).

171 Siehe bspw. LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Walker 21. 6. 1911) 1.

172 Fundstellen: LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Walker 21. 6. 1911), LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Hampe 21. 9. 1911), LI LA RE 1911/1390 (Protokoll 6. 11. 1911 Appellationsgericht), LI LA RE 1911/1390 (Bericht In der Maur 11. 11. 1911).

173 LI LA RE 1911/1390 (Bericht In der Maur 11. 11. 1911) 2.

174 LI LA RE 1911/1390 (Protokoll Appellationsgericht) 1f (ZPO), 2f (JN), 3f (EGZPO).

#### b) Inhaltliche Beiträge

Bei seinen Änderungen<sup>175</sup> votierte das Appellationsgericht nebst einigen bloß redaktionellen Bereinigungen für eine Verlängerung<sup>176</sup> der Frist zur Behebung von Formmängeln in Schriftsätzen (§ 85 Abs 1 Satz 4 ZPO) von drei auf acht Tage. Überdies erwog es verschiedene Erleichterungen der gerichtlichen Schreibearbeit, so den Verzicht auf die Ausformulierung eines eigenen Urteilstatbestands, die Abschaffung der Parteiunterschriften auf dem Verhandlungsprotokoll oder die Ermächtigung des Gerichts, dem Beklagten einen vorbereitenden Schriftsatz mit seinen Einwendungen gegen die Klage aufzutragen – letztlich wurden diese Überlegungen aber alle verworfen.<sup>177</sup>

### 4. Kommissionelle Vorberatung und Erstbehandlung im Landtag 1911

#### a) Historische Umstände

Nachdem die Walker'schen Entwürfe einer ZPO, einer JN und eines entsprechenden Einführungsgesetzes in der Sitzung vom 20. 11. 1911 offiziell dem Landtag übergeben worden waren,<sup>178</sup> befasste sich eine vorberatende Kommission mit ihnen.<sup>179</sup> Die grundsätzlichen Ergebnisse<sup>180</sup> dieser Vorberatung präsentierte der Kommissionspräsident, Albert Schädler, in der Landtagssitzung v. 11. und 12. 12. 1911. Die Kommission beantragte, zur eingehenderen Prüfung der Entwürfe eine (zweite) Siebnerkommission zu bestellen,<sup>181</sup> was der Landtag nach seiner Debatte in besagter Session schließlich guthieß<sup>182</sup> und veranlasste<sup>183</sup>.

#### b) Inhaltliche Beiträge

Wie sie in ihrem Bericht vorausschickte,<sup>184</sup> war die vorberatende Kommission angesichts der umfangreichen Entwürfe weder zu einer Detailprüfung noch zu endgültigen Entscheidungen in der Lage; beides sollte einer besonderen (zweiten) Siebnerkommission vorbehalten bleiben. Die Ausführungen der vorberatenden Kommission beschränkten sich demnach auf grundsätzliche und hinweisende **Erwägungen rechtshistorischer und rechtspolitischer Natur**: ein chronologischer Überblick der zivilprozessual relevanten Gesetze wurde gegeben; der Hergang der bisherigen Ereignisse der Justizreform rekapituliert; die Fortschrittlichkeit der Walker'schen Entwürfe in Abkehr vom früheren Zivilprozess der AGO und ihre verständliche Ausfertigungsweise lobend hervorgehoben. Als Grundsatzfragen warf die vorberatende Kommission auf – was sich alsdann auch in der Debatte des Landtags widerspiegelte<sup>185</sup> –, ob gegenüber dem bestehenden **Instanzen-**

175 ZPO: §§ 85, 119, 120, 122, 191, 257, 413, 417; JN: §§ 5, 24, 26, 43. Einführungsgesetz: Art I, III.

176 LI LA RE 1911/1390 (Protokoll Appellationsgericht) 1.

177 LI LA RE 1911/1390 (Protokoll Appellationsgericht) 2–4.

178 LI LA LTP 1911 (Landtagssitzung 20. 11. 1911) 14f (1f).

179 Fundstellen: LI LA RE 1911/1390 (Landtag Gesetzentwürfe), LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Schädler 12. 12. 1911); LI LA LTP 1911 (Landtagssitzung 20. 11. 1911).

180 Siehe LI LA RE 1911/1390 (Landtag Gesetzentwürfe) 3–7.

181 LI LA RE 1911/1390 (Landtag Gesetzentwürfe) 7, vgl. 3.

182 A. Schädler, JBL 12 (1912) 70.

183 Siehe LI LA RE 1911/1390 (Schreiben Schädler 12. 12. 1911).

184 Vgl. LI LA RE 1911/1390 (Landtag Gesetzentwürfe) 3, vgl. 6.

185 Vgl. A. Schädler, JBL 12 (1912) 70f.

zug Vaduz-Wien-Innsbruck *de lege ferenda* die zivilprozessuale Zweit- bzw Berufungsinstanz im Inland eingerichtet werden sollte (pro: *Josef Peer*; contra: *Gustav Walker*) und ob in Ergänzung der vorliegenden Entwürfe mit dem Gewinn einer Entlastung des Landgerichts auch noch **Vermittlerämter** geschaffen werden sollten.

- 1.67 Bemerkenswert ist, dass der Landtag die zweite Siebnerkommission namentlich mit letzterer Frage betraute.<sup>186</sup> Diese ging darüber aber später in ihren Arbeiten stillschweigend hinweg, wohl aufgrund des ohnehin schon immensen Auftragsvolumens, so dass schließlich 1913 eine dritte Siebnerkommission (dazu unten Rz 1.80) spezifisch für die Frage der Vermittlerämter eingesetzt wurde.<sup>187</sup>

### 5. Kurzgutachten *Schöpf* 1912

#### a) Historische Umstände

- 1.68 Historisch nur schwer einzuordnen, bereits was seinen Verfasser angeht, ist das fünfseitige Kurzgutachten<sup>188</sup> zu den *Walker'schen* Entwürfen seitens des damaligen Landrichters namens *Schöpf*.<sup>189</sup> Die Datierung und genaueren Umstände des Kurzgutachtens sind unklar, zeitlich muss es wohl kurz nach Fertigstellung und Einbringung von *Walkers* Entwürfen in den Landtag erstellt worden sein.

#### b) Inhaltliche Beiträge

- 1.69 Das Kurzgutachten *Schöpf* enthielt nahezu ausschließlich Änderungen<sup>190</sup> iSv redaktionellen Bereinigungen der ZPO und der JN, für welche es jeweils auf die Pendants in den österr Erlassen verwies.<sup>191</sup>

### 6. Gutachten *Martin Hämmerle* 1912

#### a) Historische Umstände

- 1.70 Die zweite Siebnerkommission, die der Landtag im Dezember 1911 zur detaillierten Prüfung der *Walker'schen* Entwürfe berufen hatte (dazu oben Rz 1.65), wandte sich ihrerseits für ein diesbezügliches Gutachten an den Fachmann *Martin Hämmerle*, welcher früher übergangsweise einige Zeit als Landrichter in Vaduz gearbeitet hatte<sup>192</sup>. *Hämmerle* erstattete sein achtzehn Schreibmaschinenseiten umfassendes Gutachten<sup>193</sup> datiert mit dem 24. 5. 1912.<sup>194</sup> Die zweite Siebnerkommission griff mehrere Anregungen aus *Hämmerles*

186 So LI LA RE 1911/1390 (Schreiben *Schädler* 12. 12. 1911) 1.

187 *E. Schädler*, Prozessökonomie 476 f.

188 LI LA RE 1911/1390 (Bemerkungen *Schöpf*).

189 *Fundstellen*: LI LA RE 1911/1390 (Bemerkungen *Schöpf*).

190 ZPO: ua §§ 85, 191, 212, 254, 255, 256, 257, 417.

191 LI LA RE 1911/1390 (Bemerkungen *Schöpf*).

192 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 1.

193 LI LA RE 1912/114 (Gutachten *Hämmerle*).

194 *Fundstellen*: LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission), LI LA RE 1912/114 (Gutachten *Hämmerle*), LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht), LI LA RE 1912/114 (Schreiben *In der Maur* 19. 6. 1912), LI LA RE 1912/114 (Schreiben *In der Maur* 26. 7. 1912).

Gutachten in ihrem Kommissionsbericht auf und auch *Gustav Walker*, der informiert worden war, pflichtete mehreren davon bei.<sup>195</sup>

#### b) Inhaltliche Beiträge

*Hämmerle* bewertete die *Walker'schen* Entwürfe insgesamt als „ausgezeichnete Arbeit“<sup>196</sup>, an denen er in redaktioneller Feinarbeit noch einige Anpassungen<sup>197</sup> anregte. 1.71

*Hämmerle* bereicherte die Debatte hinsichtlich des **Instanzenzugs** überdies um eine bisher nicht erwogene (und mancherseits daraufhin harsch kritisierte<sup>198</sup>) Möglichkeit: Er schlug als Zweitinstanz das nahegelegene, regionalkundige Kreisgericht Feldkirch (oder ein vom Landesfürsten ernanntes Gremium von drei zum Richteramt befähigten Vorarlberger Juristen) vor, das zwecks mündlicher Berufungsverhandlung in Vaduz tagen würde.<sup>199</sup> Aus der bisherigen Zweitinstanz des Fürstlichen Appellationsgerichts in Wien würde demzufolge neuerdings die Drittinanz (unter Wahrung der fürstlichen Justizhoheit) werden, *eventualiter* sei wie bislang das Innsbrucker Oberlandesgericht weiterhin als Oberster Gerichtshof beizubehalten.<sup>200</sup> 1.72

Ein Kritikpunkt *Hämmerles* bildete die (seines Erachtens allzu strikte und mit mindestens 14 Tagen zeitlich allzu lange) Absonderung der **ersten Tagsatzung** von der Tagsatzung zur eigentlichen Streitverhandlung (§ 250<sup>201</sup> ZPO). Er empfahl deshalb, einen Passus in die einschlägige Vorschrift aufzunehmen, der dem Gericht uU bereits anlässlich der ersten Tagsatzung erlaubte, meritorische Einwendungen und Beweismittel protokollarisch aufzunehmen. Zumal mit § 257 ZPO sinngemäß ein Mechanismus zur Behebung des beschriebenen (vermeintlichen) Missstands vorlag, gingen weder das Fürstliche Appellationsgericht in seiner Zweitberatung<sup>202</sup> (dazu sogleich unten Rz 1.74f) noch die zweite Siebnerkommission<sup>203</sup> (dazu unten Rz 1.76f) auf *Hämmerles* Vorschlag ein.<sup>204</sup> 1.73

195 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 1; vgl LI LA RE 1912/114 (Schreiben *In der Maur* 26. 7. 1912) 1.

196 LI LA RE 1912/114 (Gutachten *Hämmerle*) 18.

197 ZPO: in oder iZm den §§ 4, 23, 26, 57, 88, 94, 95, 114, 121, 122, 140, 174, 191, 201, 220, 249, 252, 255, 256, 270, 283, 291, 311, 324, 336, 350, 437, 449, 468, 475, 518, 535, 560, 577, 591, 593, 598, 609; JN: §§ 6, 15, 17, 18, 20, 26, 30, 32, 33, 43, 52, 55, 57; Einführungsgesetz: Art III, IV, XIX, XX, XXI.

198 So bspw seitens des Regierungschefs *Karl von In der Maur*, s LI LA RE 1912/114 (Schreiben *In der Maur* 19. 6. 1912) 1.

199 LI LA RE 1912/114 (Gutachten *Hämmerle*) 1–3.

200 LI LA RE 1912/114 (Gutachten *Hämmerle*) 1f.

201 LI LA RE 1912/114 (Gutachten *Hämmerle*) 8, nennt – wohl versehentlich – „§ 249: (Erste Tagsatzung)“.

202 Siehe LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht) 2f *ex tacendo*.

203 Siehe LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 3 *ex tacendo*.

204 Zum vorangehenden Absatz s auf *E. Schädler*, Prozessökonomie 399–403.

## 7. Zweitberatung Fürstliches Appellationsgericht 1912

## a) Historische Umstände

- 1.74 Die Zweitberatung<sup>205</sup> der *Walker'schen* Entwürfe am Fürstlichen Appellationsgericht in Wien fand am 11. 4. 1912 statt, wiederum unter Anwesenheit von Regierungschef *Karl von In der Maur* sowie *Gustav Walker*. Die Zweitberatung war zeitlich somit gezielt eingeschoben zwischen die erste und zweite Hälfte der Sitzungen der zweiten Siebnerkommission, weil gerade deren Änderungsvorschläge inhaltlich den Gegenstand<sup>206</sup> dieser Zweitberatung bildeten. Die Ergebnisse wurden wiederum in einem (diesmal maschinenschriftlichen) Ergebnisprotokoll<sup>207</sup> im Umfang von sechs Seiten festgehalten.

## b) Inhaltliche Beiträge

- 1.75 Die auf Anregung der zweiten Siebnerkommission hin vom Appellationsgericht befürworteten Änderungen<sup>208</sup> erstreckten sich weitgehend auf Redaktionelles, betrafen daneben aber auch das Mahn- bzw Mandatsverfahren<sup>209</sup> sowie die Übergangsbestimmungen<sup>210</sup> im Einführungsgesetz.

## 8. Zweite Siebnerkommission und Zweitbehandlung im Landtag 1912

## a) Historische Umstände

- 1.76 Der<sup>211</sup> sechsseitige, gedruckte, **ausführliche Bericht**<sup>212</sup>, den die **zweite Siebnerkommission** bzw deren Vorsitzender, *Albert Schädler*, am 14. 11. 1912 dem Landtag anlässlich seiner Sitzung<sup>213</sup> unterbreitete, markierte den Schlusspunkt der Ausarbeitung des neuen liechtensteinischen Zivilverfahrensrechts auf der Grundlage der *Walker'schen* Entwürfe. Der Bericht war buchstäblich die **Synthese sämtlicher vorangegangenen Beratungen und Gutachten** und enthielt – im Gegensatz zu jenem allgemein gehaltenen Bericht der ersten Siebnerkommission (dazu oben Rz 1.66f) – ganz konkrete Änderungsvorschläge. „Die Debatte im Landtage bewegte sich fast ausschließlich im Rahmen des Referates“<sup>214</sup> der Siebnerkommission, wie das Liechtensteiner Volksblatt vermeldete. Behandelt wurden demnach nicht artikelweise die *Walker'schen* Entwürfe an sich, sondern vielmehr die Änderungsanträge der zweiten Siebnerkommission, wovon der Landtag am 14. 11. 1912 antragsgemäß die (umstrittene) Beibehaltung des bisherigen Instanzenzugs be-

205 Fundstellen: LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht).

206 LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht) 1.

207 LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht).

208 ZPO: §§ 42, 49, 82, 94, 95, 96, 220, 227, 548, 577ff, 598, 609; Einführungsgesetz: Art I, III, XIX.

209 LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht) 3–5.

210 LI LA RE 1912/114 (Protokoll 11. 4. 1912 Appellationsgericht) 5f.

211 Fundstellen: LI LA RE 1911/1390 (Abschrift *In der Maur* 26. 6. 1911), LI LA RE 1912/114 (*Walker* Gesetzentwürfe 1911), LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission); LI LA LTP 1912 (Protokoll Landtagssitzung 14. 11. 1912), LI LA LTP 1912 (Protokoll Landtagssitzung 16. 11. 1912); Liechtensteiner Volksblatt v 29. 11. 1912.

212 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission).

213 Aufgrund der Kürze des Protokolls (LI LA LTP 1912 [Protokoll Landtagssitzung 14. 11. 1912] 21 [S 6]) ist die ergiebige protokollarische Wiedergabe im Liechtensteiner Volksblatt v 29. 11. 1912, 6, heranzuziehen.

214 Liechtensteiner Volksblatt v 29. 11. 1912, 6.

schloss<sup>215</sup> und am 16. 11. 1912 alsdann die restlichen beantragten Änderungen einstimmig guthieß<sup>216</sup>.

## b) Inhaltliche Beiträge

Der Bericht<sup>217</sup> beschrieb in einem ersten Abschnitt (S 1–3) all die verschiedenen Stationen der Beratung und Begutachtung, die die *Walker'schen* Entwürfe durchlaufen hatten. Sodann listete er unter Nennung der Urheberschaft die jeweils vorgeschlagenen – und nun von der Siebnerkommission befürwortend übernommenen – konkreten<sup>218</sup> Änderungen am Entwurf zur ZPO (S 3–5), zur JN (S 5f) und zum Einführungsgesetz (S 6) auf. In der Sache nahm im ersten Abschnitt die vorwiegend rechtspolitische Frage des **Instanzenzugs**, für dessen Beibehaltung in bisheriger Form die Siebnerkommission (unter den herrschenden liechtensteinischen Umständen: zumindest vorerst) im Anschluss an *Gustav Walker*<sup>219</sup> plädierte,<sup>220</sup> den größten Raum ein, wobei durchgehend der Leitgedanke der „Wahrung unserer Selbständigkeit“<sup>221</sup> in verschiedenen Variationen zum Ausdruck kam. (Ein gänzlich inländischer Instanzenzug aus eben dieser rechtspolitischen Überlegung heraus sollte alsdann mit der neuen Verfassung von 1921 eingerichtet werden [dazu oben Rz 1.31 und 1.32].) Bei den Änderungen des Entwurfs zur ZPO dominierte vom Umfang her gesehen das Mahnverfahren (§§ 577ff ZPO).<sup>222</sup>

## 9. Stammfassung des Inkrafttretens 1913

Nachdem der liechtensteinische Landtag die *Walker'schen* Entwürfe in seiner Sitzung v 16. 11. 1912 samt der von der zweiten Siebnerkommission vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen hatte (dazu oben Rz 1.76), traten mit fürstlicher Sanktion in ihrer jeweiligen StF **per 1. 6. 1913 folgende Gesetze in Kraft:**

1. die **ZPO**: G v 10. 12. 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl 1912/9/1 (616 §§; später LR 271.0);
2. die **JN**: G v 10. 12. 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBl 1912/9/2, in der StF des Inkrafttretens am 1. 6. 1913 (60 §§; später LR 272.0);
3. das zugehörige **Einführungsgesetz**: G v 10. 12. 1912 betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm, LGBl 1912/9/3, in der StF (XXV Art; später LR 271.001).

215 LI LA LTP 1912 (Protokoll Landtagssitzung 14. 11. 1912) 21 (S 6).

216 LI LA LTP 1912 (Protokoll Landtagssitzung 16. 11. 1912) 42 (S 6).

217 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission).

218 ZPO: §§ 42, 57, 82, 85, 88, 94, 95, 96, 119, 120, 121, 122, 191, 220, 227, 257, 270, 324, 336, 413, 417, 516–534, 548, 560, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 587, 589, 591, 592, 593, 598; JN: §§ 5, 24, 26, 30, 32, 33, 43, 57. Einführungsgesetz: Art I, III, IV, XIX.

219 LI LA RE 1912/114 (*Walker* Gesetzentwürfe 1911) 223, 239. *Walkers* Argumentation beruhte im Wesentlichen auf einer Korrespondenz mit Regierungschef *Karl von In der Maur* und dessen diesbezüglicher Auskunft an ihn (s besonders LI LA RE 1911/1390 [Abschrift *In der Maur* 26. 6. 1911] 1f; s dazu ausf. *E. Schädler*, Prozessökonomie 379–381).

220 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 2.

221 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 2.

222 LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 4f.

## C. Ergänzung (1913 bis 1915)

- 1.79 Die große Justizreform fand im Hinblick auf die neuen Zivilverfahrensgesetze ihren Abschluss, als sie im Jahr 1915 um das Vermittlerämtergesetz ergänzt und dadurch komplettiert wurden.

## 1. Vermittlerämtergesetz 1915

## a) Historische Umstände

- 1.80 Die Einführung von Vermittlerämtern<sup>223</sup> war in Liechtenstein schon mehrfach debattiert worden (dazu bspw unten Rz 1.91), zumal die Vermittlung auf eine gewisse **Tradition**<sup>224</sup> zurückblicken konnte und Vermittlerämter in den Nachbarregionen dazumal angeblich erfolgreich zur Gerichtsentlastung eingesetzt wurden.<sup>225</sup> Am 8. 11. 1913 wählte der Landtag eine (dritte) Siebnerkommission, um die Einführung von Vermittlerämtern zu prüfen.<sup>226</sup> Deren Bericht und Antrag<sup>227</sup> erging noch in derselben Session und fiel zugunsten der **Schaffung eines Vermittlerämtergesetzes** aus.<sup>228</sup> Die Regierung erstellte einen Gesetzesentwurf, den ein ausführlicher Kommissionsbericht<sup>229</sup>, verfasst von *Wilhelm Beck*, begleitete und im Landtag am 25. 11. 1915 behandelt wurde.<sup>230</sup> In seiner Sitzung v 27. 11. 1915 nahm der Landtag den Entwurf an<sup>231</sup> und die fürstliche Sanktion folgte am 12. 12. 1915, so dass das Gesetz über die Vermittlerämter<sup>232</sup> (VAG) in seiner StF am 1. 5. 1916 in Kraft treten konnte.
- 1.81 Das Vermittlerämtergesetz wurde nach nahezu einhundertjähriger Geltung **per 1. 7. 2015 ersatzlos aufgehoben**,<sup>233</sup> da es sich inzwischen in der Praxis als überlebt und is einer bloßen verfahrensrechtlichen Formalität als nicht mehr zielführend erwiesen hatte.<sup>234</sup>

## b) Inhaltliche Beiträge

- 1.82 Die Einrichtung von Vermittlerämtern bezweckte in erster Linie eine Entlastung des Landgerichts durch Vermeidung unnötiger Zivilprozesse, indem vermittelbare Streitigkeiten vorgängig aussortiert wurden, anstatt sie direkt zum Zivilprozess vor dem Land-

223 *Fundstellen*: LGBl 1916/3, 2015/31; LI LA DS 94/1915/2B (Kommissionsbericht Vermittlerämter), LI LA LTA 1913/L01 (Kommissionsantrag Vermittlerämter), LI LA RE 1915/4173 (Schreiben Landtagspräsidium); LI LA LTP 1913 (Landtagssitzung 8. 11. 1913), LI LA LTP 1913 (Landtagssitzung 18. 12. 1913); Liechtensteiner Volksblatt v 3. 12. 1915.

224 Vgl *Ungerank*, LJZ 2/2015, 39 mit Verweis auf *Ospelt*, JBL (109) 2010, 72f.

225 Vgl *E. Schädler*, Prozessökonomie 475f mwH.

226 LI LA LTP 1913 (Landtagssitzung 8. 11. 1913) 19f (4f).

227 LI LA LTA 1913/L01 (Kommissionsantrag Vermittlerämter).

228 Siehe LI LA LTP 1913 (Landtagssitzung 18. 12. 1913) 99f (6f).

229 LI LA DS 94/1915/2B (Kommissionsbericht Vermittlerämter).

230 Siehe zum Protokoll das Liechtensteiner Volksblatt v 3. 12. 1915, 6f.

231 LI LA RE 1915/4173 (Schreiben Landtagspräsidium).

232 G v 12. 12. 1915 über die Vermittlerämter (VAG), LGBl 1916/3.

233 G v 4. 12. 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter, LGBl 2015/31.

234 Siehe resümierend anlässlich der Aufhebung *Ungerank*, LJZ 2/2015 (passim); s auch *E. Schädler*, Prozessökonomie 479f mit Verweis auf *Delle-Karth*, LJZ 2/2000, 42.

gericht zuzulassen. In jeder Gemeinde wurde folglich ein Vermittleramt eingerichtet und ein Vermittler gewählt (vgl § 1 Abs 1 und § 2 Abs 2 VAG). Ua „in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ (§ 8 Abs 1 VAG) war eine mündliche und formlose (§ 14 Abs 2 VAG) Vermittlungsverhandlung durchzuführen, bei deren Scheitern der Vermittler einen **Leitschein** ausstellte (§ 28 VAG), dessen Vorliegen bzw zweimonatige Gültigkeit für die Klagshebung vor dem Landgericht eine *ex officio* zu prüfende Prozessvoraussetzung darstellte (vgl § 39 Abs 1 und § 41 Abs 1 VAG).

## V. Vorgeschichte im 19. Jahrhundert

## A. Verfahrensordnung

Für das Fürstentum Liechtenstein wurde mit fürstlicher Verordnung v 18. 2. 1812<sup>235</sup> neben dem österr Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und dem österr Strafgesetz auch die **österreichische Allgemeine Gerichtsordnung v 1. 5. 1781**<sup>236</sup> als zivilrechtliche Verfahrensordnung<sup>237</sup> rezipiert. In der Folgezeit war das Zivilverfahrensrecht<sup>238</sup> wie weitere Rechtsgebiete somit eingebettet in eine anfangs zeitweilig sogar automatische, später jedenfalls systematische<sup>239</sup> Rezeption österr Rechts im Fürstentum Liechtenstein.<sup>240</sup> Für alles Spätere begründete dies eine grundsätzliche **Nähe des liechtensteinischen zum österr Zivilverfahrensrecht**, wenn nicht gar eine gewisse Pfadabhängigkeit.

Trotz aller Rezeption zog sich allerdings als roter Faden insb für das Zivilverfahrensrecht bereits beginnend mit der fürstlichen Verordnung von 1812 bis ins 20. Jh hinein das **Anliegen, rezipiertes Recht** an die Gegebenheiten und Verhältnisse in Liechtenstein so weit als nötig **anzupassen**, um es zu einem hierzulande tauglichen Recht zu machen.<sup>241</sup> Das Schuldentriebgesetz von 1865, das va schweizerisch-kantonale mit überkommenen liechtensteinischen sowie nur einzelnen österr Elementen vereinte, war ein frühes, selbstbewusstes Beispiel dafür, wie durchaus eigenständig und mit praktischem Erfolg ein Verfahrensrecht für spezifisch liechtensteinische Zwecke geschaffen werden konnte.<sup>242</sup>

235 LI LA RB G1 1812 (Fürstliche Verordnung).

236 LI LA DS 100/1781/01 (Allgemeine Gerichtsordnung).

237 *Fundstellen*: LGBl 1883/4, 1883/6; LI LA RB G1 1812 (Fürstliche Verordnung), LI LA DS 100/1781/01 (Allgemeine Gerichtsordnung); *A. Schädler*, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages, JBL 1 (1901) 1; 3 (1903) 5; 4 (1904) 7; 12 (1912) 5; *A. Schädler*, Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins, JBL 19 (1919) 5.

238 Ein Überblick, gestützt auf den Bericht und Antrag der ersten Siebnerkommission (LI LA LTA 1907 L1 [Antrag Siebnerkommission] 2f), bei *E. Schädler*, Prozessökonomie 339.

239 So bspw im Jahr 1883 bei der Rezeption des österr Bagatellverfahrens mit dem G v 27. 4. 1873 betreffend die Einführung des Bagatellverfahrens in Rechtsstreitigkeiten, LGBl 1883/4; ergänzend dazu die Regierungsverordnung v 20. 11. 1883 betreffend die im Bagatellverfahren zu entrichtenden Gerichtsgebühren, LGBl 1883/6.

240 Siehe nur *Berger*, Rezeption<sup>2</sup> 27f.

241 Vgl *E. Schädler*, Prozessökonomie 272f.

242 *E. Schädler*, Prozessökonomie 276 mit Hinweis auf *A. Schädler*, JBL 1 (1901) 116–118, sowie auf *denselben*, JBL 19 (1919) 65; s auch (würdigend im Jahr 1912) LI LA RE 1912/114 (Bericht zweite Siebnerkommission) 4.

## B. Organisationsrecht

- 1.85** Die Aufnahme des Fürstentums Liechtenstein in den Deutschen Bund 1815 bedingte nicht nur den Erlass einer bzw. der **Landständischen Verfassung von 1818**<sup>243</sup>, sondern auferlegte auch, dass künftig ein dreistufiger Instanzenzug in Zivil- und Strafsachen einzurichten war.<sup>244</sup> § 1 der Landständischen Verfassung hielt hierzu fest, dass man sich „bey Konstituierung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen“ habe. Im Instanzenzug folgte somit auf das Oberamt in Vaduz als Regierungs- und erstinstanzliche Gerichtsbehörde und auf die Fürstliche Hofkanzlei in Wien in der Funktion als Appellationsgericht (in dessen noch nicht so titulierte) neuerdings als dritte Instanz das (bis 1848 so benannte) „Appellationsgericht Innsbruck“ bzw. das (ab 1849 neu so bezeichnete) „k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg“.<sup>245</sup> Dadurch war der **zivilprozessuale Instanzenzug Vaduz-Wien-Innsbruck** geschaffen, wie er bis zur Verfassung von 1921 (dazu oben Rz 1.31) bestehen bleiben sollte.
- 1.86** Gemeinsam mit der **Konstitutionellen Verfassung von 1862**<sup>246</sup> für das Fürstentum Liechtenstein ergingen eine Amts-Instruktion<sup>247</sup> und eine fürstliche Verordnung zur Verwaltungs- und Justizorganisation<sup>248</sup>. Beide bestätigten den bisherigen dreistufigen Instanzenzug, ersetzten aber in erster Instanz das mit der neuen Verfassung entfallende Oberamt in Vaduz mit dem **Landgericht**. Die fürstliche Amtsinstruktion von 1871<sup>249</sup> hielt später ebenfalls in der Sache am bisherigen Instanzenzug fest (§ 34). Sie setzte als Zweitinstanz aber – auch in dieser neuen Benennung und Unterscheidung zur bisherigen Hofkanzlei mit ihren Hofkanzleibeamten – explizit ein „Fürstliches Appellationsgericht“ (§§ 42 bis 45) aus drei vom Fürsten ernannten<sup>250</sup> „Richtern“ ein.
- 1.87** Bereits 1852 hatte sich das Fürstentum Liechtenstein durch einen **Zollvertrag**<sup>251</sup> an das wirtschaftlich starke Nachbarland Österreich anbinden können, zu welchem infolge der Beziehungen des Fürstenhauses Liechtenstein zur Donaumonarchie ohnehin ein besonderes Naheverhältnis bestand.<sup>252</sup> Im Jahr 1884 sicherte alsdann ein eigener **Staatsvertrag**<sup>253</sup> mit Österreich **bezüglich der Justizverwaltung**, und zwar unter Gewährleistung

243 LI LA SgRV 1818 (Landständische Verfassung).

244 *Fundstellen*: LGBl 1884/8; LI LA SgRV 1818 (Landständische Verfassung), LI LA SgRV 1852/17 (Zollvertrag), LI LA SgRV 1862/5 (Konstitutionelle Verfassung), LI LA SgRV 1862 (Amtsinstruktion), LI LA SgRV 1862/8 (Verordnung Organisation), LI LA RE 1871/426 (Amtsinstruktion), in: LGBl 1871/1. Siehe zum Ganzen auch *Vogt*, JBL 92 (1994) 37.

245 Für ausführliche Nachweise s. *E. Schädler*, *Prozessökonomie* 273 f.

246 LI LA SgRV 1862/5 (Konstitutionelle Verfassung).

247 LI LA SgRV 1862 (Amtsinstruktion).

248 LI LA SgRV 1862/8 (Verordnung Organisation).

249 LI LA RE 1871/426 (Amtsinstruktion), in LGBl 1871/1.

250 Vgl. § 33 Konstitutionelle Verfassung 1862 (LI LA SgRV 1862/5), nach dem „[d]ie Gerichtsbarkeit [...] im Auftrage des Fürsten durch geprüfte und verpflichtete Richter verwaltet [wird].“

251 LI LA SgRV 1852/17 (Zollvertrag).

252 *E. Schädler*, *Prozessökonomie* 307 mwN; vgl. HLFL II 687–689 (sv Österreich: Das Haus Liechtenstein und Österreich: Beziehungen zu Liechtenstein).

253 LGBl 1884/8.

der „Selbständigkeit des liechtenst[einischen] Justizwesens“<sup>254</sup>, dem Fürstentum Liechtenstein die Versorgung mit (damals hiezulande fehlenden) ausgebildeten Richterbeamten.<sup>255</sup> Der etablierte bisherige Instanzenzug blieb dabei ausdrücklich unangetastet (vgl. Art I). Der Staatsvertrag zur Justizverwaltung festigte nicht nur organisatorisch, sondern durch das österr. Richterpersonal und deren Tätigkeit bei der Rechtsanwendung auch faktisch die Nähe des liechtensteinischen Verfahrensrechts zu demjenigen Österreichs.

## C. Rechtswirklichkeit und Misstände

In der liechtensteinischen Rechtsordnung etablierte sich – wie beschrieben – im Laufe des 19. Jh ein eigentliches Zivilverfahrensrecht, dessen Verfahrensordnung hauptsächlich unter österr. Einfluss und dessen Organisationsrecht sogar in direktem Bezug zur österr. Justiz stand. Diesem Fortschritt der Rechtsordnung trat in schroffem Gegensatz die **Rechtswirklichkeit** gegenüber, deren **Misstände**<sup>256</sup> für die verfahrensrechtlichen Reformen Anfang des 20. Jh sozusagen im Negativen deren Zielsetzungen vorzeichneten:

Die für damalige Verhältnisse **fernab im österr. Ausland liegenden Rechtsmittelinstanzen** des Fürstlichen Appellationsgerichts in Wien und des kk. Oberlandesgerichts in Innsbruck bedingten fast zwangsläufig ein geheimes (statt öffentliches), ein schriftliches (statt mündliches) und ein mittelbares (statt unmittelbares) Verfahren bzw. eine dementsprechende Verhandlung.<sup>257</sup> Das zivilverfahrensrechtliche Organisationsrecht in Liechtenstein stand mithin all dem diametral entgegen, worauf sich damals die modernen Entwicklungen der Verfahrensordnungen insgesamt hin bewegten: Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit. Diese Diskrepanz verschaffte sich im liechtensteinischen Landtag erstmals 1874 Gehör, als einstimmig die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs für ein öffentliches und mündliches Strafverfahren in erster Instanz gefordert wurde, was 1881 in der Strafprozessnovelle umgesetzt wurde – und auch den zivilprozessualen Entwicklungen, sowohl der Verfahrensordnung als auch in deren Folge des Organisationsrechts, ihre künftige Richtung wies.<sup>258</sup>

Damit im Zusammenhang stand die **Gratwanderung zwischen staatlicher Selbständigkeit der liechtensteinischen Justiz samt der Justizhoheit des Landesfürsten sowie den mannigfaltigen Beziehungen (Zollvertrag 1852, Fürstenhaus, Rechtsrezeptionen), ja mitunter Abhängigkeiten (Richterpersonal<sup>259</sup>) von Österreich**. Sinnfälligen Ausdruck fand dieses Problem darin, dass die liechtensteinischen Rechtsmittelinstanzen mit Wien und Innsbruck im österreichischen Ausland lagen, wobei grundsätzlich die beiden (gleichermaßen unrealistischen) Extreme einer (kostengünstigen) gänzlichen Verlagerung aller Instanzen nach Österreich oder deren (teure) gänzlich eigene Einrichtung im liech-

254 *A. Schädler*, JBL 3 (1903) 66.

255 Zum Ganzen s. *Dür* in FS Delle Karth (passim).

256 *Fundstellen*: *A. Schädler*, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages, JBL 1 (1901); 3 (1903); 4 (1904); 12 (1912); *A. Schädler*, Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins, JBL 19 (1919).

257 Vgl. *E. Schädler*, *Prozessökonomie* 274.

258 *E. Schädler*, *Prozessökonomie* 277 f. mit Hinweis auf *A. Schädler*, JBL 3 (1903) 15, sowie auf *A. Schädler*, JBL 19 (1919) 65.

259 Siehe *E. Schädler*, *Prozessökonomie* 340 f.

tensteinischen Inland denkbar waren.<sup>260</sup> Hier musste ein durchführbarer Ausgleich gefunden werden, der unter Wahrung der liechtensteinischen Eigenständigkeit sowie fürstlichen Justizhoheit eine moderne, naheliegender- und vorteilhafterweise österr geprägte Ausgestaltung der Justiz zuließ.

- 1.91** Immer deutlicher zeigte sich auch zulasten des Rechtsschutzes der liechtensteinischen Bevölkerung eine **Überlastung des Vaduzer Landgerichts** bzw des einzigen dort angestellten Landrichters. Schon iZm der Rezeption des österr Bagatellverfahrens<sup>261</sup> im Jahr 1883 war seitens des Fürstlichen Appellationsgerichts gegenüber dem Landtag die Anstellung eines zweiten Landrichters angeregt, alsdann von diesem jedoch angesichts der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten verworfen worden.<sup>262</sup> 1887 jedoch beschloss und übermittelte der Landtag infolge offensichtlicher „Ueberbürdung des Landgerichts mit Arbeiten“<sup>263</sup> an den Landesfürsten *Johann II.* einstimmig eine Petition, die Überlegungen zu einer Justizreform enthielt; nebst einer Modernisierung der Verfahrensordnung wurde darin insb die Schaffung von (das Landgericht entlastenden) Vermittlerämtern oder die Anstellung eines zweiten Landrichters angeregt.<sup>264</sup> Letzteres blieb, nach einem gescheiterten Versuch im Jahre 1891,<sup>265</sup> allerdings aus. Erst 1910 sollte im liechtensteinischen Staatsbudget zumindest eine Stelle für eine juristisch gebildete Hilfskraft am Landgericht bewilligt werden.<sup>266</sup>
- 1.92** Im beschriebenen Sinn sprach *Josef Peer* in seinem Gutachten von 1907/1908 (dazu oben Rz 1.44–1.47), ohne aber auf Einzelheiten einzugehen, schlichtweg von der allgemeinen „Unhaltbarkeit bisheriger Einrichtungen und Zustände im Fürstentum Liechtenstein“<sup>267</sup>, welche zu beheben sich die große Justizreform zwischen 1906 und 1915 namentlich mit der Schaffung der Zivilprozessordnung anschickte.

260 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 330–332.

261 Siehe oben Rz 1.83 bei der systematischen Rezeption.

262 *E. Schädler*, Prozessökonomie 279f mit Hinweis auf *A. Schädler*, JBL 3 (1903) 63.

263 *A. Schädler*, JBL 3 (1903) 87.

264 *E. Schädler*, Prozessökonomie 282–284 mwN.

265 Siehe *E. Schädler*, Prozessökonomie 284.

266 *A. Schädler*, JBL 12 (1912) 63.

267 LI LA RE 1908/0570 (Gutachten *Peer*) 1.